

Stellungnahme des Psychiaters zu dem Reichstagsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes¹.

Von

Ernst Schultze.

(Eingegangen am 30. September 1927.)

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung.	
I. Vollzug von Strafen	196
Stellung des Arztes. — Gesundheitsfürsorge. — Einzelhaft. — Ausbruch einer Geistesstörung in der Strafhaft. — Unterbringung in anderen Anstalten. — Unterbrechung der Strafvollstreckung. — Vorsätzliche Zufügung von Geistesstörungen, — ihre Vortäuschung. — Frage der Anrechnung des Irrenanstaltsaufenthalts auf die Strafzeit. — Bedenken gegen eine derartige Bestimmung bei pathologischen Haftreaktionen. — Vorbeugen des Anreizes, derart psychisch zu erkranken, durch Forderung psychiatrischer Ausbildung der Strafanstaltsärzte und Erschwerung der Überführung in eine Irrenanstalt.	
II. Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung	211
A. Maßregeln mit Freiheitsentziehung.	211
1. Allgemeine Vorschriften	212
Sicherungsverwahrung und Justizbehörde. — Inanspruchnahme der mit der Irrenfürsorge beauftragten Behörden. — Verhältnis von Strafe und Unterbringung. — Urlaub. — Ausführung. — Entscheidung der Vollstreckungsbehörde über weitere Zulässigkeit der Unterbringung. — Entscheidung über Entlassung.	
2. Besondere Vorschriften	220
<i>Heil- oder Pflegeanstalt.</i> — Anstalten für Zurechnungsunfähige. — Anstalten für vermindert Zurechnungsfähige; — drei Möglichkeiten. — Fachärztlicher Leiter. — Charakter der Anstalt für vermindert Zurechnungsfähige. — Verwertung von Gefängnissen. — Einfluß der Finanzlage.	
<i>Trinkerheilanstalt und Entziehungsanstalt.</i> — Ihr Zweck. — Sonderbestimmungen gegenüber den Heil- oder Pflegeanstalten. — Arbeitszwang. — Sicherungsmaßnahmen. — Zuchtmittel. — Verwertung von Arbeitshäusern.	
B. Maßregeln ohne Freiheitsentziehung	227
<i>Schutzaufsicht.</i> Ihre Ausübung durch Helfer. — Auswahl der Helfer. — Schutzaufsicht noch während der Freiheitsentziehung. — Rechte der Helfer. — Folgen für den Ungehorsam des Schützlings.	

Gegen die Entwürfe zu einem deutschen Strafgesetzbuch, die dem Erscheinen des amtlichen Entwurfs vorausgingen, sowie auch gegen diesen selbst wurde hinsichtlich des Aufbaus von den verschiedensten Seiten

¹ Erweiterte Wiedergabe eines Referats, das auf der Tagung des Deutschen Vereins für Psychiatrie am 13. IX. 1927 in Wien erstattet wurde.

der Vorwurf erhoben, daß sie sich nicht mit der Lösung von Fragen des materiellen Rechts begnügen, sondern sich auch mit solchen des Strafvollzugs befassen. Als Beispiel erwähne ich, daß der Vorentwurf im § 70, dem letzten Paragraphen des Abschnitts, der die Strafausschließungs- und Milderungsgründe regelt, bestimmt, daß die Freiheitsstrafen gegen Jugendliche in besonderen, für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken sind, unter vollständiger Absonderung der voll zurechnungsfähigen Jugendlichen von vermindert zurechnungsfähigen. In ähnlicher Weise schreibt § 52 des Entwurfs von 1919 vor, daß bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen vermindert Zurechnungsfähige deren Geisteszustand zu berücksichtigen sei.

Freilich hatte dessen Verfasser nicht verkannt, daß viele Vorschriften, die der Entwurf von 1919 über den Vollzug von Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung getroffen hatte, in ein besonderes Reichsgesetz über den Strafvollzug gehören, wie ausdrücklich (S. 52) hervorgehoben wird. Der Gesetzgeber betrachtete ihre Berücksichtigung in einem Strafgesetzbuch nur als eine einstweilige, nur als eine solche unter Vorbehalt.

Daß ein neues Strafgesetzbuch an den Fragen des Strafvollzugs nicht vorübergehen kann und „daß hier in viel weiterem Umfang als bisher eine reichsgesetzliche Regelung notwendig ist“, verkennt auch die Begründung (S. 4) des Reichstagsentwurfs eines Strafgesetzbuchs nicht. Sie hält aber im Gegensatz zu dem Standpunkt des Vorentwurfs die Auffassung für maßgebend, „daß sich dieses Ziel nur durch ein besonderes Reichsgesetz erreichen läßt, das neben das Strafgesetzbuch treten muß“.

Vor kurzem ist nun der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes in der Fassung der Reichstagsvorlage mit Begründung erschienen. Damit sind die eingangs erwähnten Ausstellungen als berechtigt anerkannt und in dem Reichstagsentwurf des Strafgesetzbuchs beseitigt.

Die Einteilung des Entwurfs ist von vornherein gegeben. Ein erster Teil muß die allgemeinen Vorschriften umfassen, ein zweiter den Vollzug von Strafen, ein dritter den Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung, — vorausgesetzt, daß auch der Verfasser des Strafvollzugsgesetzes Strafen und sichernde Maßnahmen als gleichwertige, in derselben Weise zu behandelnde Reaktionen des Strafrichters auf verbrecherisches Handeln ansieht. Ich brauche hier nicht nochmals darauf einzugehen, daß von vielen Seiten der Aufnahme der Maßregeln der Besserung und Sicherung in das Strafgesetzbuch widersprochen wurde. Vor allem wurde der 3. Abschnitt des Reichsratsentwurfs des Strafgesetzbuchs bemängelt, nach dem bei der Bekämpfung gemeinschädlichen Verhaltens überhaupt keine Strafe — und doch

soll es sich um ein Strafgesetzbuch handeln! —, sondern nur eine Maßregel der Besserung und Sicherung in der Form des Arbeitshauses vorgesehen war. Diesem Mangel hat inzwischen der Reichsrat und vermutlich nicht nur aus theoretischen Gründen und doktrinären Erwägungen Rechnung getragen, indem er dem gemeinschädlichen Verhalten diese, für ein Strafgesetzbuch immerhin recht ungewöhnliche Sonderstellung nahm und es bei den Übertretungen berücksichtigte.

Das erste Buch des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes enthält die Vorschriften über die Zusammensetzung der bei der Vollstreckung und dem Vollzug von Strafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung beteiligten Behörden, ihre Organe und ihre Befugnisse; auf sie brauche ich hier nicht einzugehen. Ebensovienig auf das vierte Buch (Schluß- und Übergangsbestimmungen). Von um so größerer Bedeutung für den Psychiater sind die im dritten Buch zusammengefaßten Bestimmungen über den Vollzug von sichernden und bessernden Maßregeln, vor allem, soweit es sich um kranke Personen handelt. Es wäre aber falsch, wenn der Psychiater nicht auch den Bestimmungen über den Vollzug von Strafen, mit denen sich das zweite Buch befaßt, Interesse entgegenbringen wollte. Schon deshalb, weil sich unter den Kriminellen viele befinden, die vom klinischen Standpunkt aus mit vollem Recht zum mindesten als pathologische Persönlichkeiten angesprochen und infolgedessen besonders vorsichtig behandelt werden müssen; dann aber auch deshalb, weil die Frage der Behandlung der im Strafvollzug ausgebrochenen, vielleicht erst hier erkannten Psychose von unmittelbarer psychiatrischer Bedeutung ist.

Daher ist es notwendig, daß der Deutsche Verein für Psychiatrie, nachdem er bereits dem amtlichen Entwurf eines Strafgesetzbuchs mehrere Referate gewidmet hat, sich auch mit dem Strafvollzugsgesetz befaßt, soweit psychiatrische Fragen, wenn auch in weiterem Umfange, in Betracht kommen.

Ich werde somit zuerst den *Vollzug von Strafen* besprechen und versuchen, die Gesichtspunkte herauszuheben, die für den Psychiater von Bedeutung sind. Ich sage mit Absicht, versuchen; denn die Fragen allgemein ärztlicher Natur und die rein psychiatrischer Art hängen so eng zusammen, daß eine reinliche Scheidung nicht möglich ist.

Als Ziel des Vollzugs der Freiheitsstrafen bezeichnet § 64, daß „die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht rückfällig werden.“ Warum nur, „soweit es erforderlich ist“? Wie kann man diese Grenze festsetzen? Von dem Zufügen eines Übels ist keine Rede! Vielmehr überall das Bestreben, den Anforderungen einer modernen Auffassung der Bekämpfung des Verbrechens oder, richtiger gesagt, der Behandlung des Verbrechers durch Besserung und Erziehung gerecht zu werden.

Wie sehr die Berechtigung, die Eigenart des Rechtsbrechers naturwissenschaftlich zu erfassen, anerkannt wird, geht deutlich daraus hervor, daß § 67 ausdrücklich gestattet, daß „für wissenschaftliche Zwecke, insbesondere für kriminalbiologische Untersuchungen“, an Gefangenen „die erforderlichen Feststellungen (Messungen, Abbildungen usw.)“ vorgenommen werden dürfen.

Die Begründung (S. 59) weist darauf hin, daß bereits einige Länder (Bayern, Württemberg, Sachsen) sie eingeführt haben und daß sie „eine wissenschaftliche Erkenntnisquelle für die Eigenart des Individuums“ bieten, die „von hoher Bedeutung für die Behandlung des Gefangenen“ — und zwar schon frühzeitig, wie die Begründung an anderer Stelle (S. 64) glaubt hervorheben zu dürfen — werden kann. „Ihre Ergebnisse werden, wie zu hoffen ist, vor allem die im Stufenstrafvollzug überaus wichtige Frage nach der Erziehbarkeit des Gefangenen beantworten helfen“.

Ich darf hier einschalten, daß jüngst eine kriminalbiologische Vereinigung gegründet ist, die zum erstenmal Pfingsten 1927 in Wien getagt hat. Auf der 14. Tagung der deutschen Strafvollzugsbeamten (1.—4. Mai 1927 in Augsburg) wurden von *Hoffmann*, Tübingen, *Viernstein*, Straubing und *Leybold*, Landsberg Berichte über „Die erbbiologische Persönlichkeitsforschung“ erstattet. Im Anschluß daran nahm die Versammlung eine Resolution folgenden Wortlauts an: „Die kriminalbiologische Persönlichkeitsforschung soll durch psychiatrisch und erbbiologisch gut geschulte Ärzte in besonderen Forschungsinstituten unter Mitwirkung der Anstaltsärzte einzelner großer Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse in Angriff genommen werden. Es gilt, mit allen Mitteln Erfahrungen zu sammeln, auf Grund deren wir zu praktisch verwertbaren Ergebnissen gelangen können.“

Dann werden auch in Zukunft experimentelle Untersuchungen an den Hingerichteten, sofern die Todesstrafe beibehalten wird, möglich sein, was bisher nicht immer der Fall war. So hatte ich vor mehr als 30 Jahren die Absicht, in Coblenz bei zwei Hingerichteten unmittelbar nach der Hinrichtung die elektrische Erregbarkeit des Rückenmarks zu prüfen. Ich mußte aber im letzten Augenblick davon absehen, da der Staatsanwalt mich darauf aufmerksam machte, daß noch eine Bestimmung von Napoleon I. gelte, nach der Versuche an Hingerichteten mit dem galvanischen Strom verboten seien; mein Hinweis darauf, daß ich den faradischen Strom benutzen wolle, nützte nichts, da der naturwissenschaftlich sehr gut unterrichtete Staatsanwalt mir entgegnete, der primäre Strom sei doch ein konstanter Strom.

Es bedarf keines Wortes, daß ein zeitgemäßes Strafvollzugsgesetz *ärztlichen* Anforderungen in weitem Maße Rechnung tragen muß; nicht nur in positiver Hinsicht in der Behandlung von Krankheiten,

sondern darüber hinaus auch prophylaktisch hinsichtlich der Erhaltung der körperlichen und geistigen Gesundheit durch Fernhaltung von vermeidbaren Schäden, sowie weiterhin durch Kräftigung der Gesundheit im Sinne einer hygienischen Aufklärung und Belehrung. Zeigt doch die Erfahrung, wie die Begründung (S. 64) betont, „daß selbst solche Verurteilte, die in der Freiheit Jahre hindurch vor jeder ärztlichen Behandlung zurückgeschreckt sind, sich in der Strafanstalt den ärztlichen Weisungen willig und dankbar fügen“.

Dementsprechend verlangt § 32 I auf der einen Seite bei den Vorschriften über Anstaltsbeamte, daß für jede Anstalt die ärztliche Versorgung der Gefangenen sicherzustellen ist. „Bei jeder großen Anstalt ist mindestens ein Arzt im Hauptamt zu bestellen“ (§ 32 II). Hoffentlich ist man bei der Bestimmung darüber, wann eine Strafanstalt als „groß“ anzusehen ist, nicht gar zu engherzig. „Kranken Gefangenen wird die erforderliche ärztliche Behandlung und Pflege gewährt,“ heißt es andererseits in § 99 II.

Die letzterwähnte Bestimmung leitet eine größere Zahl von Vorschriften (§§ 90—114) ein, die bei der Regelung der Behandlung des Gefangenen unter der allgemeinen Überschrift „Gesundheitsfürsorge“ zusammengefaßt werden. Um den Geist des Strafvollzugs zu kennzeichnen, sei darauf hingewiesen, daß nach § 106 vorgeschrieben wird, „für Behandlung der Zähne und für Zahnersatz“ zu sorgen, „soweit dies erforderlich und unaufschiebbar ist, um die Gesundheit des Gefangenen zu erhalten oder wiederherzustellen, und er die Kosten nicht selbst tragen kann“, daß weiterhin die Bewegung im Freien (§ 103), die allen gesunden Gefangenen, die nicht mit Arbeiten im Freien beschäftigt sind, täglich bei guter Witterung zu verschaffen ist, „zu körperlichen Übungen, insbesondere Atem-, Frei- und Turnübungen, benutzt werden“ soll. Früher wäre eine derartige Rücksichtnahme auf den Gesundheitszustand der Gefangenen undenkbar gewesen; zweifellos würde man sich gefragt haben, wie man dann noch von einer gerechten Vergeltung reden kann!

Die Bestimmung über die Anstellung mindestens eines Arztes bei großen Anstalten im Hauptamt wäre nutzlos, wenn ihm nicht bestimmte Befugnisse eingeräumt würden. Freilich ist es wohl durch die Eigenart der Strafanstalten bedingt, daß nach wie vor immer dem Vorsteher die Entscheidung zufällt, und dann ist für diese Stellungnahme auch wohl der rein praktische Gesichtspunkt maßgebend gewesen, daß für alle Fälle nur eine einzige Stelle verantwortlich zu machen sei.

So wird dem Arzt durch § 110 ein erheblicher Einfluß auf die „Nichtanwendung von Vollzugsvorschriften bei kranken Gefangenen“ eingeräumt, wenn es heißt: „Bei kranken Gefangenen kann von den Vorschriften dieses Gesetzes oder den danach erlassenen Vorschriften

oder Anordnungen abgewichen werden, soweit der Anstaltsarzt es für erforderlich hält.“ Gewiß nur eine Kann-Vorschrift. Aber ich möchte den Anstaltsvorsteher sehen, der sich weigern würde, den bestimmt gehaltenen Ratschlägen, ich will nicht gerade sagen, Forderungen eines sich seiner Verantwortung bewußten, energischen Anstaltsarztes zu folgen! Auch wenn man nicht Vorkommnissen der letzten Zeit, die die Öffentlichkeit sehr beschäftigt und erregt haben, einen nachhaltigen Einfluß einräumt.

Von besonderer Bedeutung ist in gesundheitlicher Beziehung die Frage, ob der Gefangene in *Einzelhaft* oder *Gemeinschaftshaft* unterzubringen ist.

Nach der Aufnahme werden „Gefangene, die mehr als einen Monat Strafe zu verbüßen haben, krankheitsverdächtig sind oder ärztliche Untersuchung verlangen“, ärztlich untersucht (§ 102 I 1). Durch diese Untersuchung soll insbesondere festgestellt werden, ob Bedenken gegen Einzelhaft bestehen (§ 102 I 2). Bestehen Bedenken gegen den Vollzug der Strafe überhaupt (§ 102 II), so ist die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde herbeizuführen. Über die Haftform entscheidet aber nach § 61 I der Anstaltsvorsteher. Da Einzelhaft nach § 61 III ausgeschlossen ist, „wenn sie den Gefangenen körperlich oder geistig gefährdet“, so ist durch den eben erwähnten Paragraphen für den Aufgenommenen hinreichend Fürsorge getroffen. Wenn aber auch weiterhin die Gefährdung der körperlichen oder geistigen Gesundheit Einzelhaft ausschließen soll, so muß auch dann dem Arzt ein entscheidendes Wort eingeräumt werden. Das geschieht durch § 62 III, nach dem die Zustimmung des Arztes erforderlich ist, „soll ein Gefangener länger als sechs Monate in Einzelhaft sein.“ Ich darf hier auf § 214 verweisen, nach dem der Jugendliche „nur mit Zustimmung des Anstaltsarztes länger als drei Monate in Einzelhaft gehalten werden“ darf.

Freilich bedarf es, um eine psychische Gefährdung rechtzeitig erkennen zu können, und ihr vorzubeugen, einer *psychiatrischen Vorbildung*. Eine solche ist im Strafvollzugsgesetz für den Arzt nicht ausdrücklich vorgesehen, wenn auch ihre Bedeutung in der Begründung an vielen Stellen gebührend und zutreffend hervorgehoben wird, und vielleicht ist es mit Absicht vermieden, um nicht das Gesetz zu sehr mit Einzelheiten zu belasten. Trotzdem kann, da über die Bedeutung sachgemäßer psychischer Behandlung der Gefangenen und ihren großen Wert unter Sachkundigen keine Zweifel bestehen, angenommen werden, daß an größeren Anstalten in erster Linie psychiatrisch vorgebildete Ärzte als Anstaltsärzte angestellt werden. In der Irrenheilkunde erfahren müssen natürlich die Ärzte der besonderen Anstalten oder Abteilungen sein, die nach § 26 des Strafvollzugsgesetzes nach Bedarf für Gefangene einzurichten sind, „die während des Strafvollzugs geisteskrank werden, oder

die einer Geisteskrankheit verdächtig sind, und für geistig minderwertige Gefangene“, d. h. „Gefangene, die nach ärztlichem Gutachten geistig so minderwertig sind, daß sie nicht im regelmäßigen Strafvollzuge gehalten werden können“ (§ 219). Ihre Sonderunterbringung ist geboten nicht nur im Interesse der minderwertigen Gefangenen, um ihre Beobachtung zu erleichtern sowie sorgfältiger und intensiver zu gestalten, ihre Behandlung geschultem Personal anzuvertrauen, ihre Beschäftigung besser als sonst der Eigenart ihrer geistigen Verfassung anzupassen, sondern auch im Interesse der geistig vollwertigen Gefangenen, um bei ihnen nicht die Vorstellung einer ungerechten Bevorzugung der geistig Minderwertigen aufkommen zu lassen (Begründung S. 50).

Damit ist von allen Fragen, die sich auf den Strafvollzug beziehen, die für uns Psychiater wichtigste Frage angeschnitten, nämlich die, was geschehen soll, wenn vor oder nach Beginn des Strafvollzugs eine Geistesstörung ausbricht.

Im ersten Fall, wenn sich *vor dem Beginn des Strafvollzugs* herausstellt, daß der Verurteilte *geisteskrank* ist, ist nach § 47 die Vollstreckung der Freiheitsstrafe von der Vollstreckungsbehörde aufzuschieben. Die Strafe muß also später nach Eintritt der Heilung vollzogen werden.

Weniger einfach gestaltet sich die Besprechung der Frage für den zweiten Fall, den des Ausbruchs einer *Psychose nach Antritt der Strafe*.

Ganz allgemein wird die Frage der „Überführung in Krankenanstalten“ in § 109 I dahin geregelt, daß der Gefangene in eine Krankenanstalt zu bringen ist, „wenn der Zustand eines erkrankten Gefangenen es erfordert und in der Strafanstalt keine ausreichende Behandlung gewährt werden kann“.

Uns interessiert der Sonderfall, daß es sich bei der Erkrankung um eine Psychose handelt. Das Gesetz unterscheidet zwei Möglichkeiten: daß eine Psychose schon festgestellt ist oder daß nur der Verdacht auf eine Psychose besteht, dessen Berechtigung geprüft werden soll.

§ 109 II lautet: „Ein Gefangener, der geisteskrank wird oder einer Geisteskrankheit verdächtig ist, ist zur Heilung oder Beobachtung in eine besondere, für derartige Gefangene eingerichtete Anstalt oder Abteilung (§ 26) oder in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt oder eine andere Krankenanstalt zu bringen.“

Es kommen somit drei verschiedene Anstalten in Betracht. Einmal die schon oben erwähnten besonderen Abteilungen, und das würden für Preußen insbesondere die Beobachtungsabteilungen in Berlin, Breslau, Halle, Köln, Münster sein, oder besondere Anstalten für psychisch kranke Gefangene, wie sie Sachsen kennt. Ferner öffentliche Heil- oder Pflegeanstalten. Der Gesetzgeber läßt sich nicht genau darüber aus, was er unter dieser Bezeichnung verstanden wissen will.

Die öffentlichen Irrenanstalten schlechthin könnten es sein, wiewohl wir nach der erfreulichen Beseitigung der ursprünglichen scharfen Trennung der Anstalten in reine Heilanstalten und reine Pflegeanstalten von Heil- und Pflegeanstalten, aber nicht von Heil- oder Pflegeanstalten sprechen. Auch der Reichstagsentwurf des Strafgesetzbuchs (§ 56) spricht von Heil- oder Pflegeanstalten, die für die Unterbringung zurechnungsunfähiger und vermindert zurechnungsfähiger Personen, von denen auch weiterhin die Gefährdung der Rechtssicherheit zu befürchten ist, bestimmt sind. Wie diese Anstalten in Zukunft aussehen werden, steht noch dahin.

Der Gesetzgeber des Strafvollzugsentwurfs, ebenso wie der des Strafgesetzbuchs, läßt sich vielleicht mit Absicht nicht genauer darüber aus, weil er sich mit einer nichts vorwegnehmenden Bezeichnung begnügen und genauere Bestimmungen erst in der Ausführungsverordnung treffen wollte. Nur das eine läßt sich, worauf ich unten noch näher eingehen werde, mit leidlicher Wahrscheinlichkeit sagen, daß es vermutlich unsere öffentlichen Irrenanstalten sein werden, die in Zukunft die zurechnungsunfähigen, für die Rechtssicherheit gefährlichen Personen aufnehmen werden. Wenn die Gefangenen aus der Strafanstalt in eine Irrenanstalt übergeführt werden müssen, so muß immerhin schon eine erhebliche Störung vorliegen; eine so erhebliche, daß sie im Sinne des Strafgesetzbuchs die Zurechnungsfähigkeit ausschließt. Deshalb nehme ich bis auf weiteres an, daß mit dem Ausdruck öffentliche Heil- oder Pflegeanstalten in erster Linie die öffentlichen Irrenanstalten schlechtweg gemeint sind.

Die letzte Bezeichnung, „eine andere Krankenanstalt“, ist sehr allgemein gehalten. Unter ihr können nicht allein Privatirrenanstalten gemeint sein. Denn diese Absicht hätte der Gesetzgeber sehr viel leichter und einfacher durch den alleinigen Hinweis auf Heil- oder Pflegeanstalten, also unter Hinweglassung des Beiwortes „öffentliche“ bekunden können. Daß aber auch Privatirrenanstalten in Anspruch genommen werden können, ist um deswillen anzunehmen, weil früher der Reichsratsentwurf des Strafvollzugsgesetzes nur von öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalten spricht, der Reichstagsentwurf aber von Heil- oder Pflegeanstalten. Somit hat sich auch hier dieselbe Wandlung vollzogen, wie bei den Bestimmungen über die Maßregeln der Besserung und Sicherung; für ihren Vollzug sind jetzt nicht mehr ausschließlich öffentliche Anstalten vorgeschrieben. Wenn der jetzt vorliegende Reichstagsentwurf von einer anderen Krankenanstalt spricht, so sollen damit neben den Privatanstalten offenbar auch nicht ausschließlich für die Behandlung Geisteskranker bestimmte Krankenhäuser gemeint sein, also etwa ein inneres Krankenhaus, das vielleicht einen Typhusdeliranten aufnimmt, dem sachgemäße Behandlung in der Strafanstalt nicht zuteil werden kann.

In welchem Falle die eine, in welchem die andere Abteilung oder Krankenanstalt in Anspruch genommen werden soll, darüber besagt das Strafvollzugsgesetz nichts. Ich kann nicht annehmen, daß es diese Aufgabe der Ausführungsverordnung überläßt, da es sich hier um eine Entscheidung handelt, die letzten Endes nur vom Arzt, und auch von ihm nur von Fall zu Fall getroffen werden kann, für deren Erledigung nicht nur die Art der Erkrankung und ihre Bedingtheit, sondern auch die Persönlichkeit des erkrankten Gefangenen und die örtlichen Verhältnisse in Betracht gezogen werden müssen. Die Begründung (S. 91) begnügt sich damit, zu betonen, daß der geistesranke Gefangene, wenn er nicht in eine besondere, für solche Gefangene bestimmte Anstalt oder Abteilung gebracht werden kann, in eine öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt oder eine andere Krankenanstalt gebracht werden soll. Worauf es dem Gesetzgeber in erster Linie ankommt, ist offenbar eine fachkundige Behandlung des geistig erkrankten Gefangenen; die öffentliche Heil- oder Pflegeanstalt oder eine andere Krankenanstalt kommt aber erst in zweiter Linie in Betracht.

Soviel über *den Ort* der Unterbringung der Gefangenen, bei denen in der Strafanstalt eine Geistesstörung ausbricht.

Was die *rechtliche* Seite der Frage angeht, so verdient § 226 Beachtung, der die „Unterbrechung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen“ behandelt und, abgesehen von sozialen Erwägungen, vor allem auch ärztliche Gründe vorsieht. „Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer zeitigen Freiheitsstrafe unterbrechen, wenn der Gefangene geisteskrank . . . wird“ (§ 226 I). Im 4. Abschnitt heißt es weiter: „Wird ein Gefangener wegen Geisteskrankheit in eine von der Anstalt getrennte Krankenanstalt gebracht, so darf die Vollstreckung nicht unterbrochen werden.“ Da naturgemäß von einer Unterbrechung der Strafvollstreckung nicht die Rede sein kann, wenn der Gefangene, auch nachdem er psychisch erkrankt ist, in der Strafanstalt, wenn auch in einer besonderen Abteilung oder in einer in dieser Beziehung ihr gleichwertigen besonderen Anstalt im Sinne des § 26 verbleibt, kommt die Unterbrechung nur für den Fall in Betracht, daß der Gefangene in die Freiheit entlassen wird.

Da der Gefangene, bei dem wegen Geistesstörung die Strafvollstreckung unterbrochen wird, den Rest der Strafe nach seiner Genesung oder einer ihr gleichzuachtenden Besserung abbüßen muß, hat der Gesetzgeber die Unterbrechung der Strafvollstreckung, „da sie im Interesse des Gefangenen erfolgt“ (Begründung S. 90), von der Einwilligung des Gefangenen abhängig gemacht. Freilich ist für den Sonderfall, der uns hier beschäftigt, zu berücksichtigen, daß der Gefangene psychisch erkrankt ist. Nur selten wird der vom Gesetzgeber vorgesehene Fall zutreffen, daß der Gefangene einen gesetzlichen Vertreter hat. Dann

ist dessen Einwilligung erforderlich; deren bedarf es nicht, wenn sie „ohne nachteilige Verzögerung nicht eingeholt werden kann“. Ich nehme an, daß es sich vor allem um minderjährige Gefangene handelt, die der Gesetzgeber bei der Erwähnung eines gesetzlichen Vertreters im Auge hat. Für den psychisch erkrankten Gefangenen ist eher vielleicht, abgesehen vor allem von den Fällen einer Benommenheit oder Bewußtlosigkeit bei schwerer körperlicher Erkrankung, die Bestimmung getroffen, daß es der Einwilligung des Gefangenen überhaupt nicht bedarf, „wenn er außerstande ist, sie zu erklären“. Ich nehme als selbstverständlich an, daß der Gesetzgeber unter der Fähigkeit, die Einwilligung zu erklären, nicht den alleinigen Vorgang des Sprechens verstanden wissen will, sondern vielmehr die auf zutreffender Beurteilung der Sachlage beruhende, allgemein verständliche, oder, richtiger gesagt, jedes Mißverständnis ausschließende Stellungnahme des Gefangenen. Es handelt sich hier also um ähnliche Verhältnisse, wie sie für die Annahme der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer Verständigung mit dem Gebrechlichen im Sinne des § 1910 III BGB. bei der Einrichtung der Pflugschaft bestehen.

Ist der Gefangene so krank, daß er eine rechtskräftige Willenserklärung nicht abgeben kann, so wird er vermutlich nicht in der Lage sein, außerhalb einer Anstalt, allein auf sich angewiesen, leben zu können; er muß schon bei Verwandten oder Freunden untergebracht sein, die ihn betreuen. Wenn es aber nicht auf Bedenken stößt, ihn sich allein zu überlassen und ihm selbst die Sorge für seinen eigenen Unterhalt, für sein Wohl und Wehe zu übertragen, dann muß angenommen werden, daß er auch in der Lage ist, die Bedeutung und Folgen des Wunsches, die Strafvollstreckung unterbrochen zu sehen, zu übersehen.

Von der Einholung der Einwilligung kann aber, abgesehen von der eben erwähnten rechtlichen Voraussetzung, daß der Gefangene, kurz gesagt, nicht geschäftsfähig ist, auch dann Abstand genommen werden, wenn er sich die Krankheit vorsätzlich zugezogen hat. Diese Möglichkeit kommt aber, ich werde unten darauf noch einmal zurückkommen, für unsere Fälle kaum in Betracht.

Der frühere Entwurf des Strafvollzugsgesetzes sah eine Unterbrechung der Strafvollstreckung bei allen Freiheitsstrafen, der jetzige Entwurf nur bei den zeitigen vor. Wohl kaum deshalb, weil man bei lebenslangen Freiheitsstrafen weniger mit der Notwendigkeit, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, rechnete — ich denke dabei weniger an Psychosen als vielmehr an Tuberkulose —, sondern vielleicht deshalb, weil man dann im Notfall einen Ausweg durch die Begnadigung vorzog. Die Begründung (S. 90) betont übrigens ausdrücklich, daß durch das Strafvollzugsgesetz dem Gnadenrecht keine Schranken gezogen werden

sollen. Auch die Begründung zum Strafgesetzbuch (S. 35) hebt hervor, daß es immer Fälle geben wird, „wo die gesetzlichen Vorschriften eines Ausgleichs durch die Gnade bedürfen“.

Es ist selbstverständlich, daß durch die Entlassung des Gefangenen aus der Strafhaft nicht die Rechtssicherheit gefährdet werden darf. Eine Möglichkeit, mit der gerade im Hinblick auf die psychische Erkrankung des Gefangenen gerechnet werden muß. Diesem Bedenken trägt § 226 durchweg Rechnung, der nur eine Kann-Vorschrift ist, noch mehr aber die bindende Vorschrift, daß der Gesetzgeber ausdrücklich der Vollstreckungsbehörde, also einer staatsanwaltlichen Behörde (§ 2), diese Befugnis überträgt, und diese ist nach § 226 V gehalten, vor der Entscheidung die Vollzugsbehörde, die ihr die beste Auskunft über die Persönlichkeit des Gefangenen zu geben vermag — vorausgesetzt, daß auch der Arzt die nötige Sachkunde hat und zu Worte kommt —, zu hören.

In allen anderen Fällen, wenn also die Geisteskrankheit eines Gefangenen seine Unterbringung in einer von der Anstalt getrennten Krankenanstalt bedingt, darf die Strafvollstreckung nicht unterbrochen werden (§ 226 IV). Sofort erhebt sich die Frage, welche Behörde über die Versetzung des Gefangenen in eine Krankenanstalt entscheidet, da dann ja, weil eine Psychose der Grund der Überführung ist, von einer Unterbrechung der Strafvollstreckung und von einer Tätigkeit der Strafvollstreckungsbehörde (§ 226 I) keine Rede ist. Und bedarf es nicht auch einer Kontrolle des Gefangenen während seiner Krankenhaus-Aufenthalts — wenigstens insofern, als er, auch wenn er genesen oder erheblich gebessert ist, nicht ohne weiteres vor Ablauf der Strafzeit in die Freiheit entlassen werden darf? Würde dann nicht vorher die Vollstreckung der Freiheitsstrafe unterbrochen werden müssen? Ich nehme an, daß die Ausführungsverordnung auch hierüber Auskunft geben wird.

Aus der zwingenden Vorschrift, daß in dem erwähnten Falle die Vollstreckung der Strafe nicht unterbrochen werden darf, ergibt sich, daß der *Aufenthalt in der Krankenanstalt auf die Strafe angerechnet* wird, wie an anderer Stelle das Strafvollzugsgesetz (§ 109 III 1) ausdrücklich bestimmt. Freilich mit einer Ausnahme. Der Gefangene darf die Krankheit nicht nur vorgetäuscht oder sie sich *vorsätzlich* (oder bei einer Entweichung oder einem Entweichungsversuch) zugezogen haben.

Der letzterwähnte Fall kommt freilich für Psychosen nur selten ernstlich in Betracht. Welche Schädigungen könnten denn diese Wirkungen haben? Traumatische? Aber wie selten sehen wir selbst nach ernster Verletzung — und eine solche könnte sich der Gefangene bei der im Gesetz ja ebenfalls berücksichtigten Entweichung oder einem Entweichungsversuche zugezogen haben — Geistesstörungen auf-

treten, die vor allem so ernst und anhaltend sind, daß eine Unterbringung in einer von der Strafanstalt getrennten Anstalt geboten erscheint? Und chemische Schädigungen? Außer dem Kohlenoxyd kennen wir kaum ein Gift, dessen einmalige Einwirkung genügen würde, eine Psychose zu erzeugen. Mit einer absichtlichen Kohlenoxydvergiftung, sofern das Gefängnis noch mit Gas beleuchtet wird — auch hier wird schon mit Rücksicht auf die Feuersgefahr die elektrische Beleuchtung zunehmend mehr bevorzugt werden —, kann man ernstlich wohl nur bei mangelhafter Aufsicht rechnen. In der Regel bedarf es vielmehr einer längere Zeit durchgeführten, wiederholten Zufuhr von Giften. Aber wie sollte sie sich der Gefangene verschaffen, wenn die Aufsichtsbeamten ihrer Pflicht genügen? Wenn der Gesetzgeber die vorsätzliche Herbeiführung von Krankheiten erwähnt, so sind es in erster Linie wohl körperliche Krankheiten. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß viele Gefangene dazu neigen, unverdauliche, harte, spitze Gegenstände, oft in erstaunlich großer Menge und von ungewöhnlicher Größe, zu verschlucken, um so Magen- und Darmstörungen herbeizuführen, die eine interne Behandlung oder gar einen chirurgischen Eingriff notwendig machen.

Umgekehrt wird insbesondere bei psychischen Abweichungen die andere in § 109 III 1 erwähnte Möglichkeit zu berücksichtigen sein, nämlich die *Vortäuschung*.

Freilich ist die Frage der Simulation nicht nur grundsätzlich, sondern auch für den Einzelfall nicht so einfach zu beantworten, wie der Laie oder auch der vielfach nicht hinreichend vorgebildete Arzt glaubt, auch wenn man davon absieht, daß die Anschauungen über die Simulation im Laufe der Zeit dank dem Fortschritt der klinischen Psychiatrie gar mannigfache Wandlungen aufweisen. Auch wenn man nicht in Rechnung stellt, daß dasselbe Zustandsbild von den verschiedenen Psychiatern derselben Zeitepoche eine ganz verschiedene Beurteilung erfährt. Gar nicht davon zu reden, daß zwischen echten und simulierten Störungen fließende Übergänge bestehen können. Es erübrigt sich, im Rahmen dieser Ausführungen genauer auf die Frage der Simulation einzugehen, deren zutreffende Darstellung naturgemäß gerade bei Gefangenen mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist. Eben deshalb erscheint es mir notwendig, zu betonen, daß ich für die Ausführungsverordnung eine Bestimmung wünsche, nach der auch noch nach Beendigung des Krankenhausaufenthaltes, wenn die Simulation mit Sicherheit festgestellt wird, die früher in Aussicht genommene Anrechnung unterbleibt oder vielmehr unterbleiben kann.

Ich höre sofort den Einwand, daß dann ja der Gefangene gerade im Hinblick auf meine eben gemachten klinischen Ausführungen ein Opfer psychiatrischer Lehren werden kann, daß er Gefahr laufen könne,

„dem freien Ermessen“ der Psychiater ausgeliefert zu werden. Diese Befürchtung ist aber nur zum Teil berechtigt. Denn die Entscheidung über die Nichtanrechnung hat der Gesetzgeber (§109 III 2) mit guten Gründen ausdrücklich dem Vollstreckungsgericht vorbehalten, das vor der Entscheidung die Vollzugsbehörde hören muß und, wie ich als selbstverständlich auch ohne eine besondere Bestimmung in der Ausführungsverordnung voraussetze, auch den, ich hoffe, psychiatrisch hinreichend vorgebildeten Anstaltsarzt zu hören verpflichtet ist. Die Anrechnung ist also die Regel. Dieser Anspruch soll dem Gefangenen durch das Gesetz gesichert werden. Er soll nicht auf den immerhin unsicheren Weg der Begnadigung angewiesen sein.

Mit der eben besprochenen Bestimmung hat der Gesetzgeber die Frage, ob der in eine Irrenanstalt übergeführte Kranke beanspruchen kann, daß ihm die in ihr zugebrachte Zeit auf die Strafe angerechnet werden muß, bejaht. Eine Frage, die vor Jahrzehnten in der psychiatrischen Literatur eine große Rolle gespielt hat, eine Frage, die auch heute noch die Tagespresse nicht zur Ruhe kommen läßt.

Ich kann und will auf diesen Fragenkomplex, der durch die ausführlichen Arbeiten von *Rixen* eine erschöpfende Darstellung auch in rechtlicher Hinsicht erfahren hat, nur soweit eingehen, als es unbedingt nötig ist, und sehe mit Absicht von einer Stellungnahme zu den klinischen Problemen ab.

An und für sich muß es dem Fernstehenden auffällig erscheinen, wenn eine Anrechnung nicht stattfindet; und daß der Gefangene, der jahrelang in einer geschlossenen Anstalt wegen einer ausgesprochenen Geisteskrankheit untergebracht war und der Genesung entgegengeht, auf Entlassung hofft und mit ihr um so sicherer rechnet, da ihm vielleicht sehr viel länger die Freiheit entzogen war, als das erkennende Gericht ursprünglich gewollt hat, daß dieser Gefangene nicht nur enttäuscht, sondern geradezu empört ist, wenn er nun nach wirklich eingetretener Genesung noch den Rest der Strafe absitzen muß, ist ohne weiteres verständlich; vor allem dann, wenn sich dies Schauspiel wiederholt.

Daß aber eine Anrechnung nicht nur der Billigkeit, sondern auch dem Wortlaute des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers entspricht, ist von maßgebender juristischer Seite betont worden.

Der Hinweis darauf, daß der Aufenthalt in einer Anstalt doch manche Vorteile gegenüber einer Internierung in einer Strafanstalt hat, ist doch ein recht magerer Trost. Sowohl hier wie dort findet eine Beschränkung oder vielmehr Entziehung der Freiheit statt.

Wenn aber immer wieder, und auch von berufener Seite, eine Anrechnung abgelehnt wurde, so waren hierbei vielleicht finanzielle Gesichtspunkte maßgebend; denn wenn der Gefangene aus dem Straf-

vollzug ausschied, also auf Anrechnung nicht mehr Anspruch erheben konnte, fielen dem Justizfiskus die Kosten der Anstaltsunterbringung nicht zur Last. Diese Frage scheidet nach dem Entwurf aus; denn nach dem klaren Wortlaut des § 226 IV ist eine Unterbrechung der Strafvollstreckung ausgeschlossen, wenn die Psychose des Gefangenen zu seiner Einweisung „in eine von der Anstalt getrennte Krankenanstalt“ geführt hat. In Preußen würden also den mit der Irrenfürsorge betrauten Behörden — es sind ja keine staatlichen Behörden — hieraus keine Mehrkosten erwachsen; im Gegenteil, es werden ihnen vom Justizfiskus Kosten ersetzt, die sie früher vielleicht hätten selber aufbringen müssen.

Unabhängig davon ist natürlich die Frage zu beantworten, ob es gerade ein begehrenswertes Krankenmaterial ist, das damit den öffentlichen Irrenanstalten zufließt; und das kann man füglich bezweifeln.

Aber abgesehen von den rein geldlichen Erwägungen, waren es auch ärztlich-rechtliche Gesichtspunkte, die den Anspruch auf Anrechnung nicht angebracht erscheinen, ihn vielmehr ablehnen ließen. Man fürchtete, bei entgegenkommender Stellungnahme mit einer Zunahme der Psychosen rechnen zu müssen. Die Versetzung in eine Irrenanstalt, die dadurch geschaffene Möglichkeit, leichter zu entweichen, die doch immerhin angenehmere Unterbringung und vor allem die Aussicht, hinsichtlich der Dauer der Freiheitsentziehung keine Benachteiligung zu erfahren, sollten keinen Anreiz, psychisch zu erkranken, geben.

In der Tat wissen wir, daß die Aussicht, ein erstrebenswertes Ziel zu erreichen, bei besonders veranlagten Personen, und deren Zahl darf nach den Erfahrungen, die während des Krieges gemacht sind, nicht unterschätzt werden, psychische Störungen zeitigen kann. Es sind dies, kurz gesagt, die Zweckpsychosen, oder wie man sie sonst nennen mag. Aus der Unfallgesetzgebung sind sie uns sattsam bekannt. Trifft die heute vom Reichsversicherungsamt — ich weise auf dessen grundsätzliche Stellungnahme in seinen Entscheidungen vom 24. IX. 1926 hin — vertretene Auffassung zu, und wird dementsprechend keine Rente mehr gewährt, so muß in demselben Maße die Zahl der hysterischen Unfallfolgen im Laufe der Zeit abnehmen, wie sie nach Einführung der sozialen Gesetzgebung in die Erscheinung traten und zunahmen. Ihre damalige Neuheit erklärt zur Genüge die vielfach unzutreffende Beurteilung und vor allem die Überschätzung ihres Einflusses auf die Erwerbsfähigkeit. Dieser praktische Erfolg würde die Berechtigung der Umstellung unserer Auffassung dartun.

Derartigen Störungen begegnen wir freilich fast nur bei Untersuchungs-, selten bei Strafgefangenen. Das kann aber nicht im mindesten auffallen. Der Untersuchungsgefangene konnte doch immerhin damit

rechnen, daß er, zumal bei Begutachtung durch nicht ausreichend vorgebildete Ärzte und bei Aburteilung durch einen unberechtigten Milde zugängliche Richter als vermindert zurechnungsfähig, vielleicht sogar als zurechnungsunfähig anerkannt wurde; und wenn ihm das nicht gelang, so erreichte er doch wenigstens einen Aufschub der ihm peinlichen Verhandlung, bei dem er nichts verlor. Das wird in Zukunft vermutlich um so mehr der Fall sein, als nach § 43 I 1 „die Untersuchungshaft, die der Verurteilte wegen der abgeurteilten Tat erlitten hat“, auf die Strafe anzurechnen ist, soweit nicht das Gericht anders bestimmt hat; dasselbe gilt aber auch nach § 43 I 2 „von einer anderen Freiheitsentziehung, die zur Durchführung des Verfahrens angeordnet war“ — also beispielsweise von der Beobachtung in einer öffentlichen Irrenanstalt gemäß § 81 StPO. „Eine derartige abweichende Bestimmung wird das Gericht nur dann treffen dürfen, wenn der Verurteilte die Haft oder eine Verlängerung der Haft durch eigenes Verhalten verschuldet hat“ (Begründung S. 53; vgl. § 43 II). Es wird aber nicht leicht sein, diesen Beweis im Einzelfall mit Sicherheit zu liefern, vor allem, solange die in der Untersuchungshaft auftretenden Störungen eine so verschiedene psychiatrische Beurteilung erfahren.

Anders bei dem Strafgefangenen. Wurde er einer Irrenanstalt übergeben, so lief er nach Wiederherstellung von seiner psychischen Erkrankung Gefahr, den Strafrest noch abbüßen zu müssen, wenn er ihm nicht auf dem Gnadenwege erlassen wurde; ob das geschah, war doch immerhin fraglich.

Ich fürchte, daß eine Gesetzgebung, die grundsätzlich die Anrechnung eines Irrenanstaltsaufenthalts anerkennt, in dieser Beziehung eine Änderung herbeiführen wird. Die Zahl der hysterischen Störungen unter den Strafgefangenen wird voraussichtlich erheblich zunehmen, sofern der Psychiater überhaupt prophezeien darf. Das kann aber weder der Strafrechtspflege zugute kommen noch der eigentlichen Irrenpflege. Es darf doch nicht verkannt werden, daß es sich um Elemente handelt, die sich vielfach nicht in den immer freiheitlicher sich gestaltenden Betrieb zeitgemäßer Irrenanstalten einfügen, ohne ihn zu gefährden. Es wäre aber im höchsten Maße bedauerlich, sollte daran eine Weiterentwicklung der Behandlung Geisteskranker scheitern. Von der Gefährdung der Rechtssicherheit gar nicht zu reden!

Ist meine Prognose richtig, so ist es ein Gebot der Stunde, schon beizeiten dieser Gefahr vorzubeugen. Es unterliegt doch keinem Zweifel, daß es richtiger gewesen wäre, den so bedenklichen Folgen einer sozialen Gesetzgebung schon früher entgegenzutreten, sie vielleicht im Keime zu ersticken, sofern man bereits damals die nötige Einsicht in die Entstehungsweise und Struktur hysterischer Störungen nach Unfällen gehabt hätte.

Um nicht mißverstanden zu werden, betone ich ausdrücklich, daß ich einer Anrechnung auch bei hysterischen Störungen nicht widersprechen möchte. Schon um deswillen, weil ich mit der Möglichkeit rechne, daß es im Einzelfall ungewöhnlich schwierig, wenn nicht unmöglich sein kann, eine solche Störung von einer, kurz gesagt, echten Psychose sicher zu unterscheiden. Freilich muß ich ebenso bestimmt verlangen, daß bei sicher nachgewiesener Simulation eine Anrechnung nicht erfolgen darf, und, sofern es angängig erscheint, eine schon bewilligte Anrechnung noch nachträglich zurückgezogen werden kann.

Mir kommt es im wesentlichen darauf an, Gefangene mit hysterischen Störungen den Irrenanstalten fernzuhalten. Meine ursprüngliche Absicht, zu versuchen, dies durch eine gesetzliche Bestimmung zu erreichen, habe ich schon sehr bald aufgegeben. Nicht allein aus der Erwägung heraus, daß der Gesetzgeber es grundsätzlich ablehnen würde, eine so sehr ins einzelne gehende Bestimmung, die zudem eine Ausnahmebestimmung von einem an und für sich berechtigten Grundsatz darstellt, zu treffen, sondern mehr noch mit Rücksicht darauf, daß es ungemein schwierig ist, eine den Richter, den Laien, der in der Stellung als Laienrichter an der Entscheidung beteiligt sein kann, und den Arzt gleichmäßig befriedigende, erschöpfende Definition zu geben. Das haben mich mehrfache Besprechungen mit den Vertretern der verschiedenen Behörden und Berufskreise gelehrt. Man kann aber um so mehr auf eine gesetzliche Bestimmung verzichten, als ja die Begründung zum Strafvollzugsgesetz ausdrücklich den Erlaß einer Ausführungsverordnung durch das Reichsjustizministerium vorsieht, durch die dasselbe Ziel leichter zu erreichen ist.

Es würde meines Erachtens durchaus genügen, wenn in dieser eine Bestimmung getroffen würde, die dahin ginge, daß bei Vorliegen einer hysterischen Geistesstörung, vielleicht schon bei Verdacht auf eine solche, von einer Überführung in eine von der Strafanstalt getrennte Anstalt möglichst abgesehen werden soll.

Eine derartige Bestimmung läßt sich um so leichter rechtfertigen und verwirklichen, wenn meine weitere Forderung, die auf eine recht gute psychiatrische Ausbildung der Gefängnisärzte hinausläuft, erfüllt wird. Es läßt sich doch, um wieder auf das Analogon bei den hysterischen Unfallfolgen hinzuweisen, nicht verkennen, daß vielfach, durchaus nicht immer, die Behandlung der Unfallverletzten durch den ersten Arzt über deren Schicksal entscheidet. Wie oft erfahren wir es, daß dieser zu Unrecht eine Gehirnerschütterung annimmt; und nun weiß der Verletzte, oder glaubt doch wenigstens zu wissen, was ihm bevorsteht! Es muß, mit anderen Worten, die Aufgabe des Arztes in der Strafanstalt sein, dem Ausbruch hysterischer Störungen vorzubeugen, oder sie, wenn sie dennoch einzutreten drohen, im Keime zu ersticken. Ich gebe zu, eine schwierige,

aber lohnende, auch in rein wissenschaftlicher Beziehung dankbare Aufgabe. Eine therapeutische Beeinflussung verspricht hier, wenn ich wieder einmal die Unfallverletzten heranziehen darf, um so mehr Erfolg, weil die Beeinflussung des Gefangenen eine dauernde ist. Der Anstaltsarzt hat tagtäglich Gelegenheit, den Gefangenen zu beobachten, etwaige Veränderungen in seinem Verhalten festzustellen, durch entsprechende Belehrung des Anstaltspersonals ihn günstig zu beeinflussen und in demselben Sinne durch Gewährung kleiner Wünsche und Einräumung einiger Vorteile auf den Gefangenen einzuwirken. Freilich hat der Gefangene nicht die Möglichkeit, den Arzt seiner Wahl in Anspruch zu nehmen. Immerhin ist, hält der Anstaltsarzt es „nach der Art oder dem Grade der Erkrankung des Gefangenen für geboten“, ein Facharzt oder ein zweiter Arzt hinzuzuziehen (§ 105 I). Aber der psychiatrisch eingestellte Arzt wird von dieser erfreulich freiheitlichen Auffassung einer ärztlichen Behandlung gegenüber Gefangenen mit Neigung zu hysterischen Abweichungen, wenn überhaupt, nur im äußersten Notfall Gebrauch machen. Die durch die Verhältnisse bedingte Unmöglichkeit einer freien Arztwahl kommt letzten Endes dem Gefangenen doch nur zugute; würde er doch sonst einen Arzt nach dem andern in Anspruch nehmen, bis er den oder die gefunden hat, die sich restlos seiner, vielleicht nicht einmal subjektiv berechtigten Anschauung anschließen.

Um so eher läßt sich meine Forderung verwirklichen, als mir von vielen Strafanstaltsärzten mitgeteilt wurde, daß eine Behandlung hysterischer Psychosen auch in der Haft durchaus möglich und mit Erfolg durchführbar ist. Und was Preußen angeht, so besteht ja die Möglichkeit, die Erkrankten einer der Beobachtungsabteilungen, die vielleicht noch vergrößert oder deren Zahl vermehrt werden könnte — dem Justizfiskus werden durch die Überführung der Gefangenen in Irrenanstalten nach dem Entwurf Kosten doch nicht erspart —, zwecks fachlicher Behandlung zuzuführen. Dies um so mehr, als die ursprünglich für die Beobachtungsabteilung geltende Bestimmung, der Gefangene dürfe in ihr nicht länger als 6 Monate verbleiben, eine Änderung erfahren hat; die jetzt bestehende Möglichkeit, den Gefangenen dort ein Jahr zu behandeln, wird sicher in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ausreichen. Auch das wurde mir von Strafanstaltsärzten bestätigt.

Ich schlage vor, daß dieselbe Behandlung, die ich bei dem Verfall von Gefangenen in hysterische Störungen empfehle, auch den Gefangenen gegenüber anzuwenden ist, die an psychogenen Störungen erkranken, überhaupt bei denen, deren Störungen, kurz gesagt, als psychopathische Reaktion oder, richtiger gesagt, als die Reaktion einer psychopathischen Persönlichkeit auf die Haft angesprochen werden können. Handelt es sich doch hier um Störungen, die den psychogenen Ab-

weichungen hinsichtlich ihrer Entstehungsart und Symptomatologie so nahe stehen, daß es vielfach nicht möglich ist, sie klinisch zu trennen.

Dem Gefangenen wird mit meinem Vorschlage, der ja durchaus nicht den vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, kein Leid zugefügt; wird er doch, wenn und sobald er ein abnormes Verhalten zeigt, einer Sonderbehandlung zugeführt, freilich im Rahmen des Strafvollzuges.

Ich gestatte mir daher, folgende Resolution¹ vorzuschlagen und bemerke, daß ihre Fassung mit Absicht so gewählt ist, daß ihr auch die, nach deren Ansicht alle diese Haftreaktionen nicht als Geistesstörungen anzusehen und zu bewerten sind, zustimmen können:

Es ist anzustreben, daß Gefangene, deren psychisches Verhalten als Haftreaktion anzusehen ist, nicht in Irrenanstalten, sondern in geeigneten Abteilungen einer Strafanstalt untergebracht werden.

Das dritte Buch enthält die Bestimmungen über den *Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung* und teilt diese in zwei Gruppen ein, je nachdem, ob sie mit einer *Freiheitsentziehung* verbunden sind oder nicht.

Ich beginne mit der Besprechung der ersten Gruppe, wie es naturgemäß auch der Entwurf des Gesetzes tut.

Während gewisse Erkenntnisse über das Problem des Strafvollzugs, insbesondere des Strafvollzugs in Stufen, bereits als feststehend angesehen werden können, wenn auch noch weitere Forschungen und Versuche in großem Umfange notwendig sind, ist „eine besondere Zurückhaltung“ „auf dem Gebiete der mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung notwendig; hier wird neues Land betreten, und erst die Erfahrung kann zeigen, wie diese Maßnahmen im einzelnen zweckmäßig auszugestalten sein werden“ (Begründung S. 39).

Aus diesen Erwägungen beschränkt sich der Entwurf in mancher Hinsicht darauf, „die allgemeine Richtung des Vollzugs zu bezeichnen“ und behält die „nähere Ausgestaltung“ der Ausführungsverordnung vor, „welche die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichrats zu dem Strafvollzugsgesetz zu erlassen haben wird, und die leichter als ein Gesetz neueren Erfahrungen angepaßt werden kann. Auf diesem Wege kann die Einheit gewahrt, zugleich aber auch für die Zukunft die Möglichkeit einer weiteren Entfaltung gesichert werden“. „Soweit die Reichsregierung keine Ausführungsbestimmung erläßt, können es die Landesregierungen tun“, bestimmt noch ausdrücklich § 327 II oder sie können Ausführungsbestimmungen der Reichsregierung durch Vorschriften, die sie erlassen, ergänzen (Begründung S. 113).

¹ Die Resolution wurde von der Versammlung einstimmig angenommen.

Dieser Standpunkt sowie der weitere Hinweis der Begründung (S. 107), man habe in den Bestimmungen über den Vollzug der mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung auch „der Praxis einen verhältnismäßig weiten Spielraum zu lassen“ erklären es zur Genüge, daß der Entwurf nicht in dem Maße über die Absicht des Gesetzgebers hinsichtlich der Ausgestaltung der Maßregeln der Besserung und Sicherung unterrichtet, wie es erwartet und gewünscht wird; derselbe Gesichtspunkt enthebt mich auch der Verpflichtung zu einer eingehenderen Besprechung, so lange die angekündigte Verordnung noch nicht vorliegt.

Ich erörtere natürlich nur die Maßnahmen, die in engster Beziehung zur Psychiatrie stehen. Das ist einmal die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder in einer Entziehungsanstalt — also, um ein gemeinsames Wort zu gebrauchen, die *Anstaltsunterbringung*. Nach wie vor möchte ich das Wort *Bewahrung* für die Insassen des Arbeitshauses (§ 58 des Reichstagsentwurfs des St.G.B.) und der Sicherungsanstalten (§ 59 des Reichstagsentwurfs des St.G.B.) vorbehalten wissen. Der Gesetzgeber hat sich diese Ausdrucksweise, wenn man frühere Entwürfe des Strafgesetzbuchs mit dem Reichstagsentwurf vergleicht, zu eigen gemacht, freilich nicht immer folgerichtig durchgeführt, auch da nicht, wo es ohne Schwierigkeit möglich gewesen wäre.

Allgemeine Vorschriften enthalten das, was für jede Anstaltsunterbringung in Betracht kommt. Nur das Wichtigste sei hier angeführt.

Ausdrücklich wird in § 266 I 2 bestimmt, daß die Sicherungsverwahrung nach § 59 des Reichstagsentwurfs eines Strafgesetzbuchs, die für die voll verantwortlichen, für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Gewohnheitsverbrecher (§ 78 I Reichstagsentwurf eines Strafgesetzbuchs) bestimmt ist, „in Anstalten der Justizverwaltung zu vollziehen“ ist. Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß die für die anderen Gruppen Krimineller bestimmten Anstalten anderen Verwaltungsbehörden unterstellt werden; welchen, sagt der Gesetzgeber nicht. Er (§ 266 I 1) begnügt sich mit dem Hinweis darauf, daß „schon wegen der verschiedenen Zuständigkeiten und der bestehenden Einrichtungen in den einzelnen Ländern“ (Begründung S. 102) die obersten Verwaltungsbehörden der Länder bei der Unmöglichkeit einer reichsrechtlichen Regelung dies entscheiden. Zweifellos ist es die Absicht des Gesetzgebers, mit der Unterbringung die Behörden zu betrauen, denen schon ohnehin die Fürsorge für Geisteskranke obliegt. Zugunsten dieser Auffassung, die im Entwurf nirgendwo unzweideutig zum Ausdruck kommt — freilich sagt die Begründung (S. 103), „daß die Länder sich der Regel nach bestehender Einrichtungen bedienen können“ —, lassen sich zwei Gesichtspunkte verwerfen. Einmal, daß es sich bei den Rechtsbrechern, die nach §§ 56 oder 57 des Reichstagsentwurfs eines

Strafgesetzbuches untergebracht werden müssen, um Geistesranke oder doch zum mindesten um zweifellos pathologische Persönlichkeiten handelt; zum andern muß betont werden, daß die Behörden, die ich mit dieser neuen Aufgabe betraut sehen möchte, über eine jahrelange, reiche, in dem Betriebe von Irrenanstalten, Arbeitshäusern und Trinkerheilanstalten gewonnene Erfahrung in der Behandlung seelisch abnormer Persönlichkeiten verfügen. Es wäre aber wahrlich recht unökonomisch, wollte man andere Behörden veranlassen oder vielmehr zwingen, sich diese Erfahrung erst auf Grund von vielleicht zeitraubenden und nicht minder kostspieligen, vielleicht sogar gefährlichen Experimenten zu erwerben.

Während in den meisten Gliedstaaten die Irrenfürsorge Angelegenheit des Staates ist, sind in Preußen mit ihr die Provinzen betraut. Da die Provinzen schon von jeher über beschränkte Einnahmequellen verfügen, werden sie vom Staate dotiert. Aber diese Dotationen reichen natürlich nicht aus, um auch noch die einmaligen, durch den Bau von besonderen Anstalten oder doch zum mindesten Abteilungen erwachsenden, und die laufenden, auf deren Betrieb und Unterhaltung zurückzuführenden Mehrkosten zu tragen. Der Staat muß die Provinzen demgemäß für die neuen Aufgaben, die ihnen aus dem Strafgesetzbuch der Zukunft erwachsen, entschädigen; das ist nicht mehr als billig.

Wenn nur die Anstalten, die der Sicherungsverwahrung dienen, der Justizverwaltung unterstellt werden, so kann man daraus vielleicht den weiteren Schluß ziehen, daß auch nur diese unter der Aufsicht des Strafvollzugsamts stehen. Eine Annahme, die auch durch einen Hinweis auf § 267 I gestützt werden kann, nach dem Anstalten, in denen die für zulässig erklärte Unterbringung vollzogen wird, von Strafanstalten gesondert sein müssen. Gerade in Preußen würde es höchst bedenklich sein, den staatlichen Behörden des Strafvollzugsamts ein so weitgehendes Aufsichtsrecht einzuräumen, wie es ihnen hinsichtlich der Strafanstalten zusteht und zustehen muß. Es erscheint nicht angängig, daß ein und dieselbe Anstalt zwei verschiedenen Behörden untersteht, und es wäre hier um so gefährlicher, als es sich ja doch um etwas ganz Neues handelt, um eine Aufgabe, die dem Strafvollzugsamt bisher völlig fremd war. Die Verwaltungsbehörden müssen also hinsichtlich der Anstalten im Sinne der §§ 56 und 57 des Reichstagsentwurfs eines Strafgesetzbuchs völlig selbständig sein, natürlich unter Übernahme aller Verantwortung für die Betriebssicherheit. Es darf aber doch nicht übersehen werden, daß die Personen, „um deren Unterbringung es sich bei diesen Maßregeln handelt, zu einem großen Teile zu denen gehören, die für die Allgemeinheit besonders gefährlich sind, sich in eine Anstaltsordnung besonders schwer einfügen und auch vor Angriffen gegen Leib und Leben der mit ihrer Behandlung betrauten Personen nicht zurückscheuen“, führt die

Begründung (S. 101) zutreffend im Beginn ihrer allgemeinen Besprechung der mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln aus.

Das Strafvollzugsgesetz räumt den Verwaltungsbehörden die weitere, sehr erhebliche Befugnis ein, daß „dringende Gründe der Verwaltung“ (§ 275) sie berechtigen, die Unterbringung aufzuschieben, ebenso sie zu unterbrechen (§ 281), Freilich können es nur dringende Gründe sein. Die alleinige, vielleicht vermeidbare oder zu vermeidende Überfüllung einer Anstalt dürfte kaum ausreichen, wenn mit dem Aufschub oder der Unterbrechung der Unterbringung eine Gefährdung der Rechtssicherheit verbunden wäre. Wenn die Begründung (S. 102) als Beispiel eines solchen dringenden verwaltungstechnischen Grundes „eine zeitweilige Überfüllung der in Frage kommenden Anstalten“ anführt, so erscheint mir das nicht ganz unbedenklich. Jedenfalls sollte in einem derartigen Notfalle bei der Auswahl der unterzubringenden Personen die psychische und kriminelle Eigenart der Persönlichkeit das entscheidende Wort sprechen.

Falls nicht Zurechnungsunfähigkeit vorliegt, kann nach §§ 56 und 57 des Reichstagsentwurfs des Strafgesetzbuchs die Zulässigkeit einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung in der Form einer Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt nur erklärt werden, wenn gleichzeitig auf eine Strafe erkannt ist. Daß es sich bei dieser Strafe um eine Freiheitsstrafe, aber nicht um eine Geldstrafe handeln muß, ist, wie ich schon früher einmal ausführte, anzunehmen, wenn es auch aus dem Wortlaute des Gesetzes nicht hervorgeht; daß es aber der Absicht des Gesetzgebers entspricht, möchte ich aus der Begründung zum Strafvollzugsgesetz (S. 45) entnehmen.

Somit ist das gegenseitige Verhältnis des Vollzugs der Strafe und der Maßregel zu erörtern, eine Frage, über die § 47 des Reichratsentwurfs des Strafgesetzbuchs ausführliche Vorschriften traf. Der Reichstagsentwurf des Strafgesetzbuchs befaßte sich aber nicht mit ihr, da, wie die Begründung (S. 45) hervorhob, „soweit ein Bedürfnis dafür besteht“, Vorschriften „in das Strafvollzugsgesetz zu übernehmen sein“ werden. An derselben Stelle weist die Begründung darauf hin, daß die Möglichkeit, „die Unterbringung von vornherein an die Stelle der Strafe treten zu lassen“ (§ 47 III des Reichratsentwurfs des Strafgesetzbuchs), in der Öffentlichkeit Bedenken erregt hat, weil „sie den Strafgedanken zu sehr abschwäche“.

Dementsprechend lautet § 10 I des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes: „Ist neben einer Freiheitsstrafe eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung für zulässig erklärt, so ist zunächst die Strafe zu vollstrecken.“

„Diese Regelung empfiehlt sich im allgemeinen schon aus dem Grunde,

weil zunächst versucht werden muß, den Strafzweck (§ 64) zu erreichen“ (Begründung S. 45). Ist das der Fall, ist somit die Unterbringung durch die Strafvollstreckung überflüssig geworden, so bestimmt das Vollstreckungsgericht, „daß sie unterbleibt“ (§ 273 I). Zwingend ordnet das Gesetz (§ 273 II) an, daß das Vollstreckungsgericht vor seiner Entscheidung die Vollzugsbehörde zu hören hat, „die am besten über den Erfolg des Strafvollzugs Auskunft geben kann“ (Begründung S. 104). Doch wohl nur dann, wenn auch der, wie ich annehme, psychiatrisch ausreichend ausgebildete Strafanstaltsarzt gehört werden muß. Stellt doch ein Urteil über die voraussichtliche soziale Bewährung einer derartigen Persönlichkeit — es handelt sich ja immer um vermindert Zurechnungsfähige oder Süchtige — eine qualifizierte Prognose von ausgesprochen ärztlichem Charakter dar. Nicht, als ob damit eine völlige Sicherheit gegen einen Irrtum geschaffen sei.

Ich hoffe, daß die in Aussicht stehende Ausführungsverordnung eine derartige Bestimmung enthält, und rechne um so eher damit, wenn sie sich den Standpunkt der Begründung (S. 104) zu eigen macht. „Schöpft“ doch, führt die Begründung aus, die Maßregel der Besserung und Sicherung „ihre einzige Berechtigung aus dem gefährlichen Zustand des Verurteilten und muß entfallen, wenn dieser gefährliche Zustand nicht mehr besteht, wenn etwa der Trunksüchtige schon durch den Vollzug der Strafe dauernd entwöhnt . . . ist.“ Ist das, nebenbei gefragt, überhaupt mit Sicherheit festzustellen, sofern der Verurteilte während der Strafzeit keine Freiheiten genossen hat?

Eben deshalb möchte ich noch eine Frage hier anschneiden. Wäre es nicht richtiger, wenn das Vollstreckungsgericht die Unterbringung in einer Anstalt grundsätzlich nur bedingt aussetzte bei gleichzeitiger Stellung des Verurteilten unter Schutzhaft gemäß § 61 des Reichstagsentwurfs des Strafgesetzbuchs? Vielleicht habe ich hiermit schon die Absicht des Gesetzgebers wiedergegeben; soweit ich sehe, geht sie aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht hervor.

In anderen Fällen führt die alleinige Strafvollstreckung nicht zu dem gewünschten Ziele. Aber auch in den Fällen empfiehlt sich nach der Begründung (S. 45) die Durchführung des Grundsatzes, daß zuerst die Strafe vollstreckt werden muß, „aus Gründen der Progression. Wie beim Vollzug einer längeren Freiheitsstrafe soll auch bei der Häufung von Strafen und sichernder Maßregeln die Behandlung des Gefangenen allmählich milder, der Zwang allmählich leichter werden. Es würde dem Gedanken, der dem Strafvollzug in Stufen zugrunde liegt, widersprechen, die strengere Strafe auf die mildere Besserungs- oder Sicherungsmaßregel folgen zu lassen“.

Nach § 47 II 2 des Reichsratsentwurfs des Strafgesetzbuchs soll die Unterbringung auch dann unterbleiben, „wenn das Gericht dem

einen Rest der Strafe Verurteilten bedingt erlassen hat und der Erlaß endgültig wird“. Die Begründung zum Strafvollzugsgesetz (S. 104) hat durchaus recht, wenn sie betont, daß diese Bestimmung „als entbehrlich“ nicht zu übernehmen ist. „Braucht der bedingte Erlaß des Strafrestes während der Probezeit nicht widerrufen zu werden, so wird das Vollstreckungsgericht darin immer einen verlässlichen Beweis für die Besserung des Verurteilten und eine sichere Grundlage für eine Entscheidung nach § 273 I erblicken können.“ Der Verurteilte hat dann doch durch einwandfreies Verhalten in der Freiheit bewiesen, daß er einer Behandlung im Sinne des Strafrechts nicht mehr bedarf.

Wenn die Begründung zum Reichstagsentwurf des Strafgesetzbuches (S. 45) sagt, daß er auf die „Möglichkeit“. „die Unterbringung von vornherein an die Stelle der Strafe treten zu lassen“, „verzichtet“, so stellt sich der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes nur bedingt auf diesen Standpunkt. Ich sage, bedingt, weil die Bestimmung, zunächst sei die Strafe zu vollstrecken, nur den „Regelfall“ (Begründung S. 104) darstellt. Bestimmt doch § 10 II, 1: „Ist neben der Freiheitsstrafe die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt für zulässig erklärt, so kann das Vollstreckungsgericht für die Dauer der Unterbringung die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes aufschieben.“ Also eine ausdrücklich zugelassene Ausnahme von dem Grundsatz, daß zuerst die Strafe zu vollstrecken sei. Eine Ausnahme, deren vorzugsweise Anwendung sicher vielen erwünscht wäre.

Die Begründung (S. 45) läßt sich hierüber folgendermaßen aus: „Da diese Maßregeln in erster Linie die gesundheitliche Besserung des Verurteilten bezwecken, kann es in seinem dringenden Interesse liegen, daß vor Vollstreckung der Freiheitsstrafe die Maßregel vollstreckt wird. Es kann z. B. zu befürchten sein, daß sich durch die sofortige Vollstreckung der Strafe der krankhafte Geisteszustand des vermindert Zurechnungsfähigen verschlechtert und damit die Aussicht auf völlige Heilung vermindert würde. Der Aufschub der Strafe in Verbindung mit der Aussicht, daß ihr Vollzug überhaupt unterbleiben werde, kann in dem Verurteilten Energien wecken, die seine Heilung fördern. Unter Umständen kann auch die Prognose so ungünstig sein, daß mit einer sehr langen, vielleicht sogar lebenslangen Unterbringung des Verurteilten in der Anstalt gerechnet werden muß, der vorherige Strafvollzug würde in solchen Fällen eine zwecklose Härte bedeuten.“

Für die Dauer der Unterbringung kann, wie der schon oben angezogene § 10 II 1 bestimmt, das Vollstreckungsgericht „die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes aufschieben“. Damit ist also die Möglichkeit geschaffen, daß auch noch nach Antritt der Strafe, aber vor deren Beendigung die Unterbringung — ich nehme an, nach

Anhörung des psychiatrisch ausgebildeten Strafanstaltsarztes — ausgeführt werden kann, wenn von der Unterbringung mit größerer Sicherheit ein nachhaltiger Erfolg erwartet werden kann. In Übereinstimmung hiermit bestimmt § 10 I 2: „Der Erlaß der Strafe oder eines Strafrestes hindert nicht die Vollstreckung der Maßregel.“ Ob der Weg des bedingten Erlasses des Strafrestes (§ 231) zu beschreiten ist, geht aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht hervor; es dürfte sich aber empfehlen, um bei zu günstiger Beurteilung des Verurteilten die nachhaltige wirkende Strafe in Anspruch nehmen zu können, auch wenn er in der Anstalt untergebracht war.

Gerade in Hinblick auf die unter Umständen lange Dauer der Unterbringung, die vielleicht die der Freiheitsstrafe übersteigt, kann die spätere Vollstreckung der Strafe eine unbillige Härte bedeuten. Mit Rücksicht hierauf bestimmt § 10 II 2, daß auf Anordnung des Vollstreckungsgerichts der Vollzug der Strafe oder des Strafrestes, falls er „eine besondere Härte bedeuten würde“, „unterbleibt“. Der Straferlaß erscheint um so eher berechtigt, wenn tatsächlich, wie es der Gesetzgeber will, der Untergebrachte erst dann entlassen wird, wenn der Zweck dieser Maßnahme erreicht ist.

Erfreulicherweise hat der Reichstagsentwurf des Strafvollzugsgesetzes (§ 283) auch den in der Heil- oder Pflegeanstalt Untergebrachten die Möglichkeit gewährt, bis zur Dauer einer Woche unter bestimmten Voraussetzungen beurlaubt zu werden. Der Reichsratsentwurf des Strafvollzugsgesetzes räumte sie wohl den Insassen der Trinkerheil- und Entziehungsanstalten, auch denen des Arbeitshauses ein, nahm aber ausdrücklich (§ 262 II) die in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder Sicherungsanstalt Untergebrachten aus. Dem Zweck der Sicherungsverwahrung widerspricht die Gewährung von Urlaub. Die Insassen der Heil- oder Pflegeanstalten aber grundsätzlich von der Wohltat eines Urlaubs auszunehmen, bedeutete eine unbillige Härte, die nicht zu verstehen war. Übrigens ist mir nicht recht verständlich, warum (§ 284 II) bei der Ausführung aus der Anstalt, die sich nur auf einige Tagesstunden erstrecken soll, die Zustimmung des Arztes, sofern es sich um einen in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt Untergebrachten handelt, notwendig ist, aber nicht bei einem Urlaub, der bis zu einer Woche dauern kann. Um so weniger verständlich, als bei der Ausführung aus der Anstalt im Gegensatz zu der Beurlaubung die Begleitung durch einen Beamten (§ 284 I) vorgeschrieben ist. Vermutlich liegt hier ein Redaktionsfehler vor.

Übrigens betont die Begründung (S. 105) unter Hinweis auf § 283 I 2, nach welcher Bestimmung der Urlaub nur gewährt werden darf, „wenn der Zweck der Unterbringung nicht gefährdet wird“, daß diese Frage „der Arzt zu beantworten haben“ wird, „wenn es sich um Beurlaubung eines

in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt Untergebrachten handelt“. Wenn das aber die Ansicht des Gesetzgebers ist, warum bringt er sie dann nicht auch im Wortlaut des Gesetzes selber deutlich zum Ausdruck, warum versteckt er sie in die Begründung? Wenn die Begründung an derselben Stelle darauf hinweist, daß „die Beurlaubung eines in einer Heil- oder Pflegeanstalt Untergebrachten . . ., besonders wenn es sich um einen Zu rechnungsunfähigen handelt, nur in seltenen Ausnahmefällen angängig sein“ wird, so erscheint mir diese Annahme, deren Richtigkeit doch erst erwiesen werden müßte, nicht geeignet, die ablehnende Stellung, die der Reichsratsentwurf gegenüber einem Urlaub aus einer Heil- oder Pflegeanstalt einnahm, zu rechtfertigen.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist § 285 des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes, nach dem das Vollstreckungsgericht auf Antrag der Verwaltungsbehörde über die *weitere* Zulässigkeit der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt entscheidet. Vollstreckungsgericht ist „das Gericht, das in der Sache in erster Instanz erkannt hat“ (§ 6 II 1). Werden noch dieselben Richter bei dem erkennenden Gericht tätig sein? Und wenn ja, werden sie sich jetzt noch genau genug des seinerzeit von ihnen abgeurteilten Falls erinnern? Früher habe ich für diesen Fall — aber nicht, wie ich ausdrücklich betonen möchte, für die Anordnung der Unterbringung durch den erkennenden Richter — ein nur in formaler Beziehung dem Entmündigungsverfahren nachgebildetes Sicherungsverfahren vorgeschlagen, das dem ordentlichen Gericht, und zwar dem *judex loci* zuzuweisen sei. Mich leitete bei diesem Vorschlag der weitere Gedanke, daß der Richter, der an dem für die Anstalt zuständigen Gericht tätig ist, nicht nur durch die persönliche Vernehmung des Untergebrachten und des sachkundigen Anstaltsarztes, auch anderer Anstaltsbeamten, sich das beste Urteil bilden kann, sondern auch im Laufe der Zeit sich eine große Spezialerfahrung anzueignen vermag. Dasselbe Gericht hätte auch über die Beschwerden der Untergebrachten, über die vermutlich oder hoffentlich die Ausführungsverordnung noch genauere Bestimmungen treffen wird, zu entscheiden. *Liepmann* hat später einen ähnlichen Vorschlag gemacht, nur wollte er eine Kommission mit dieser Aufgabe betrauen. Ich komme heute auch um deswillen auf meinen Vorschlag zurück, weil *Erner* jüngst bei der Kritik des Strafvollzugsgesetzes ganz ähnliche Ausführungen machte. Ich begnüge mich mit diesem Hinweis, da es sich um Fragen handelt, bei deren Beantwortung dem Juristen der Vortritt eingeräumt werden muß.

Was auf alle Fälle notwendig ist, ist die Anhörung des Arztes, und es erscheint nicht überflüssig, wieder hervorzuheben, daß auch hier nur der psychiatrisch gut unterrichtete Arzt den Absichten des Strafgesetzentwurfs gerecht werden kann. Eine Forderung, die mir durch § 285 I

nicht erfüllt zu sein scheint, auch wenn die die Unterbringung bewirkende Verwaltungsbehörde beim Vollstreckungsgericht die weitere Zulässigkeit der Unterbringung in der Heil- oder Pflegeanstalt erst dann zu beantragen hat, „wenn sie es nach Anhörung des Leiters der Anstalt für geboten erachtet.“ Ist der Leiter aber immer ein Arzt? und ein psychiatrisch ausreichend vorgebildeter Arzt? Ich hoffe, daß die Ausführungsverordnung vorschreibt, daß dieser auch dann gehört werden muß, wenn von einem Antrag auf weitere Zulässigkeit der Unterbringung abgesehen wird.

Wenn in § 285 des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes nicht auch für die Süchtigen die Möglichkeit der Stellung eines Antrags auf Fortdauer der Unterbringung vorgesehen ist, so mag das darauf zurückzuführen sein, daß für die Dauer der Unterbringung Süchtiger das Gesetz bedauerlicherweise die Höchstfrist von zwei Jahren vorgesehen hat. Aber auch wenn man das berücksichtigt, besteht doch eine Lücke. Denn der Strafrichter ist nicht gezwungen, bei der Aburteilung eines Süchtigen sofort die Zulässigkeit seiner Anstaltsunterbringung für die Höchstdauer zu erklären. Es kann sehr wohl sein, daß er, vielleicht sogar geleitet von allzu optimistisch urteilenden Sachverständigen, glaubt, die Anstaltsbehandlung von einem Jahr reiche aus. Stellt sich aber vor dessen Ablauf heraus, daß der Richter den Fall zu günstig beurteilt hat, dann gibt § 285 nicht die Möglichkeit, die Anstaltsbehandlung, wenn auch nur bis zu der gesetzlich vorgeschriebenen Höchstfrist, sofern eine solche nicht durch den Reichstag beseitigt wird, zu verlängern.

Damit habe ich schon zu den Bestimmungen Stellung genommen, die den Vollzug der Anstaltsunterbringung regeln. Da der Richter nur die Zulässigkeit der Anstaltsunterbringung erklären darf, den Verwaltungsbehörden aber überlassen bleiben soll, zu entscheiden, ob sie von dieser Zulässigkeit Gebrauch machen oder nicht — so bestimmen ja §§ 56, 57 des Reichstagsentwurfs eines Strafgesetzbuchs —, ist es natürlich sinngemäß, daß die Verwaltungsbehörde, welche die Unterbringung bewirkt, auch über das Ende der Anstaltsunterbringung selbständig entscheidet. Mit anderen Worten, der in der Anstalt Untergebrachte kann von der Verwaltungsbehörde vor Ablauf der gesetzlich bestimmten oder der vom Vollstreckungsgericht verlängerten Zeit der Unterbringung entlassen werden, ohne daß zuvor das Gericht gehört werden muß, wie es das Strafvollzugsgesetz deutlich in § 286 III 1, § 287 im Gegensatz zu § 49 I des Reichsratsentwurfs des Strafgesetzbuchs bestimmt. Vor- ausgesetzt natürlich, daß die Verwaltungsbehörde überzeugt ist, daß der Zweck der Unterbringung erreicht ist (§ 60 I des Reichstagsentwurfs des Strafgesetzbuchs; vgl. Begründung des Reichstagsentwurfs des Strafvollzugsgesetzes S. 106) und diese den Arzt vorher gehört hat.

Daß ich diese Bestimmung nicht billigen kann, brauche ich nicht zu betonen. Erfreulich wirkt nur, daß nach § 287 I des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes der Untergebrachte vor Ablauf der gesetzlichen oder der vom Vollstreckungsgericht verlängerten Zeit der Unterbringung „in der Regel nur auf Probe entlassen werden“ darf. Ich fände es richtiger, wenn die Worte „in der Regel“ wegfielen, und wenn weiter mit dieser probeweisen Entlassung regelmäßig eine Stellung unter Schutzaufsicht verbunden würde. Der Wirkungskreis der Schutzaufsicht kann nicht weit genug gezogen, ihre Bedeutung nicht hoch genug bewertet werden. Vorausgesetzt natürlich, daß es gelingt, geeignete Persönlichkeiten für die Ausübung der Schutzaufsicht zu finden.

Dem Entlassenen werden entweder sofort oder während des Laufes der Probezeit, die mindestens zwei Jahre und höchstens fünf Jahre dauern soll, besondere Pflichten auferlegt; „einem Trunksüchtigen wird z. B. der Alkoholgenuß oder der Besuch von Wirtshäusern unter sagt oder es wird ihm der Anschluß an einen Enthaltensamkeitsverein aufgegeben werden können“ (Begründung S. 106). Bei guter Führung während der Probezeit wird der Rest der Unterbringung nicht mehr bewirkt (§ 287 I 2). „Zeigt sich innerhalb der Probezeit, daß der Zweck der Unterbringung nicht erreicht war, oder daß das Bedürfnis für die Unterbringung wieder eingetreten ist, so wird die Entlassung auf Probe . . . widerrufen“ (§ 287 II), und der Entlassene wird für den noch nicht abgelaufenen Teil der gesetzlichen oder der verlängerten Zeit der Unterbringung wieder in der Anstalt untergebracht (§ 287 IV).

Ich gehe über zu dem *besonderen Teil* der Bestimmungen über die Maßregeln der Besserung und Sicherung, die mit einer Entziehung der Freiheit verbunden sind, also der Unterbringung in Anstalten.

Soll ich offen sein, so kann ich nur wiederholen, daß der Entwurf und noch mehr die Begründung mich enttäuscht hat; denn weder da noch dort finde ich eine Aufklärung über diese Anstalten, und gerade in dieser Beziehung hätten wir Psychiater gern erfahren, was über diese Frage der Gesetzgeber im Sinn hat.

So muß das Rätekraten fortgesetzt werden, bis die Ausführungsverordnung erschienen ist, die uns hoffentlich das bringt, was wir bisher so schmerzlich vermissen.

In früheren Arbeiten habe ich mich bereits mit der Frage der *Heil- oder Pflegeanstalten* im Sinne des § 56 des Reichstagsentwurfs des Strafgesetzbuchs beschäftigt und letzthin angeregt, für alle pathologischen kriminellen Elemente, also für die Zurechnungsunfähigen, die vermindert Zurechnungsfähigen und die Süchtigen, eine gemeinsame Anstalt — ich hatte sie einstweilen mit dem nichts vorwegnehmenden Namen Zentralanstalt belegt — einzurichten. Jedoch schon damals hatte ich Bedenken, auch die Geisteskranken, also die Zurechnungsunfähigen,

in ihr unterzubringen. Es erscheint vielmehr, selbst auf Kosten der einheitlichen Durchführung der mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung, richtiger, die Geisteskranken nach wie vor den Irrenanstalten, in denen sie ja schon ohnehin untergebracht werden oder werden sollten — nicht immer wird sich die Polizeibehörde der Aufgabe, die ihr in dieser Hinsicht zufällt, bewußt oder ihr gerecht! —, zu überweisen. Die strafbare Handlung ist ein Ausfluß der geistigen Störung, und diese muß doch schon sehr erheblich sein, wenn sie den Richter veranlaßt, die Zurechnungsfähigkeit auszuschließen. Auch das Volk würde, glaube ich, kein Verständnis dafür haben, daß man geisteskrank, unverantwortliche Übeltäter auf eine Stufe mit den auch in Laienkreisen hinreichend verrufenen Minderwertigen stellt.

Dies sind die vermindert Zurechnungsfähigen. Zwar auch krank im klinischen Sinne; wenn man will, auch in sozialer und gesellschaftlicher Beziehung, aber doch nicht von der Norm so abweichend, daß sie nicht ein Verständnis für die Berechtigung oder Verpflichtung des Staates, einzugreifen, hätten.

Ich will nur mit wenigen Worten auf die Frage eingehen, wo man diese vermindert Zurechnungsfähigen unterbringen soll. Drei Wege stehen zur Verfügung. Einmal die Irrenanstalten. Aber dahin gehören sie nicht, da durch ihre Unterbringung der freiheitliche Charakter und Betrieb der Anstalten sehr erheblich gefährdet und das ohnehin schon vorhandene Mißtrauen gegen die Irrenanstalten nur noch vergrößert werden würde. Der Deutsche Verein für Psychiatrie hat sich entsprechend einem Antrag von *Vocke* für den zweiten Weg entschieden und die Errichtung besonderer Anstalten oder Abteilungen für die vermindert Zurechnungsfähigen als die gegebene und einzige Lösung der Frage angesehen. Auch die überwiegende Mehrzahl der Fachärzte, die sich literarisch zu dieser Frage geäußert haben, hat sich auf denselben Standpunkt gestellt. Eine dritte, hier und da erörterte Möglichkeit wäre die, die harmlosen, gleichgültigen, schlaffen Naturen unter den vermindert Zurechnungsfähigen, also die, wenn ich sie kurz so bezeichnen darf, Passiven oder Asozialen, „die guten Kerle, aber schlechten Musikanten“, wie sie mein Lehrer *Pelman* zu charakterisieren pflegte, den Irrenanstalten zu übergeben, Sonderanstalten aber nur für die Aktiven, Antisozialen einzurichten. Ich kann mich diesem Vorschlag nicht anschließen. Einmal würde er einen Bruch bedeuten mit der von fast allen Psychiatern vertretenen Anschauung, daß die Irrenanstalten Krankenhäuser sind, die nicht zur Aufnahme krimineller Minderwertiger dienen. Zum ändern ist die Scheidung der vermindert Zurechnungsfähigen in die zwei Gruppen der Asozialen und Antisozialen eine ungemein schwierige Aufgabe, die bei der Verschiedenheit der in

Betracht kommenden krankhaften Zustände, auch der Eigenart der Persönlichkeiten und der weiteren Notwendigkeit, die äußeren Verhältnisse zu berücksichtigen, fast unlösbar ist. Sehr bald würde man wieder Klassenjustiz wittern. Es ist aber notwendig, von vornherein alles auszuschalten, was dazu angetan wäre, Mißtrauen gegen eine Strafrechtsform aufkommen zu lassen. Schließlich aber, und das verdient noch mehr beachtet zu werden, würde durch diese Scheidung, selbst wenn sie praktisch möglich wäre, eine Anhäufung der aktiven und deshalb schwer zu behandelnden Elemente in der Sonderanstalt bedingt sein; richtiger ist es aber doch, eine Verdünnung dieses Materials durch passive, gutmütige Persönlichkeiten herbeizuführen.

Meine weiteren Ausführungen erstrecken sich nur auf die *Sonderanstalten für die vermindert Zurechnungsfähigen*. Denn es liegt auf der Hand, daß die Irrenanstalten, die die Zurechnungsunfähigen aufnehmen sollen, allen billigen Anforderungen eines Strafgesetzbuchs und Strafvollzugsgesetzes genügen, wenn sie die Kranken sachgemäß nach den allgemein bewährten Grundsätzen einer zeitgemäßen Irrenpflege und unter ausreichender Wahrung des Anspruchs der Allgemeinheit, vor ihnen geschützt zu werden, behandeln. Es wäre aber nicht angängig und liegt anscheinend auch nicht in der Absicht des Gesetzgebers, wollte er mit neuen Bestimmungen in den Betrieb der Irrenanstalten eingreifen, ihn vielleicht von Grund auf ändern.

Die Sonderanstalten stellen aber etwas grundsätzlich Neues dar. Da ist es natürlich nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht des Gesetzgebers, seine Absichten zum Ausdruck zu bringen. Der Zweck der Anstalten wird in § 293 II dahin umschrieben, daß die Behandlung „das Ziel zu verfolgen“ hat, „soweit möglich“, die Untergebrachten „zu heilen oder ihren krankhaften Zustand zu bessern und sie, soweit es erforderlich und möglich ist, zur Ordnung und Arbeit zu erziehen, damit sie im Falle ihrer Rückkehr in die Freiheit die öffentliche Sicherheit nicht gefährden und ihr Fortkommen finden können“. Eine sehr vielseitige und schwierige Aufgabe.

Mit aller Deutlichkeit wird damit auf den ärztlichen Charakter der Anstalten hingewiesen.

In voller Übereinstimmung hiermit verlangte § 273, I des Reichsratsentwurfs des Strafvollzugsgesetzes einen fachärztlichen Leiter; wenn ein Spezialarzt verlangt wurde, so kann das natürlich nur ein Psychiater sein. Der Reichstagsentwurf hat diese Forderung fallen lassen. Er begnügt sich (§ 293, I) damit, zu verlangen, daß „die Verwahrung“ — warum übrigens nicht besser Unterbringung, wenn auch oder gerade weil gleich nachher auf den Untergebrachten Bezug genommen wird — „und Behandlung der Untergebrachten“ sich „nach der für die Anstalt aufgestellten Hausordnung und den Anordnungen des Leiters der An-

stalt“ richten soll. So bedauerlich diese Änderung ist, sie war dadurch geboten, daß der Reichstagsentwurf des Strafgesetzbuchs nicht mehr ausdrücklich öffentliche Heil- oder Pflegeanstalten für die Unterbringung der zurechnungsunfähigen und vermindert zurechnungsfähigen, noch weiterhin für die Rechtsordnung gefährlichen Personen verlangte, damit also auch Privatanstalten zuließ. An deren Spitze steht aber nicht immer ein fachärztlicher Leiter. Eine dementsprechende Bestimmung, so wünschenswert sie auch wäre, und so selbstverständlich sie für die öffentliche Anstalt ist, läßt sich hier nicht durchführen. Ich nehme als selbstverständlich an, daß der Gesetzgeber nicht aus sachlichen, sondern nur aus diesen formalen Gründen die Änderung vorgenommen hat.

Es muß unter allen Umständen verlangt werden, daß durch die Ausführungsverordnung den an diesen Sonderanstalten tätigen Ärzten ein maßgebender und entscheidender Einfluß eingeräumt wird, zum mindesten in demselben Umfange, wie es beispielsweise in Preußen hinsichtlich der Privatirrenanstalten geschieht; und die Änderung der Bestimmung hinsichtlich des Anstaltsleiters darf auch nicht den geringsten Zweifel darüber aufkommen lassen, daß die berechtigten Forderungen des fachärztlich vorgebildeten Arztes, dessen Anstellung auch an den privaten Sonderanstalten verlangt werden muß, zu befolgen sind.

Daß meine Forderung nicht nur berechtigt ist, sondern daß alle Aussicht auf deren Erfüllung besteht, geht meines Erachtens mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit aus den Ausführungen der Begründung (S. 102) hervor, die ich wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung hier wörtlich zu wiederholen für notwendig halte. „Ein grundsätzlicher Unterschied“ bei den mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Besserung und Sicherung „besteht aber insofern, als es sich bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt um kranke oder doch geistig anormale Personen handelt, deren Unterbringung eben gerade wegen ihrer Krankheit oder ihres Geisteszustandes notwendig ist, während beim Arbeitshaus und der Sicherungsverwahrung es sich lediglich darum handelt, soziale Schädlinge, auch wenn sie im ärztlichen Sinne gesund sind, aus der Gesellschaft auszusondern. Dieser grundsätzliche Unterschied bringt es mit sich, daß bei der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt sowie in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt anders als bei der Sicherungsverwahrung und beim Arbeitshaus dem Arzt der überwiegende Einfluß eingeräumt werden muß. Dabei wird davon ausgegangen, daß in aller Regel ein Arzt Leiter dieser Anstalt ist. Im § 293 II ist außerdem bestimmt, daß die Behandlung in der Heil- oder Pflegeanstalt das Ziel zu verfolgen hat, den Untergebrachten, soweit möglich, zu heilen oder doch seinen krankhaften Zustand zu bessern;

eine ähnliche Bestimmung trifft § 295 II für die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt“.

Denn die Anstalt muß, soll sie ihrer Aufgabe gerecht werden, mehr oder weniger einer Irrenanstalt gleichen, nur mit einem strafferen Anstaltsregime, mit einem stärkeren Arbeitszwang, am besten natürlich möglichst Garten- und Feldarbeit. Bei den vermindert Zurechnungsfähigen handelt es sich um eine psychiatrisch recht bunte Gesellschaft. Aus diesem Grunde muß die Sonderanstalt den verschiedensten Möglichkeiten, psychisch Abnorme zu behandeln, gerecht werden können; von dem festen Haus über die gewöhnliche geschlossene Abteilung bis zum offenen Haus. Es würde sich auch empfehlen, die vor der Entlassung Stehenden bei Angestellten der Sonderanstalt unterzubringen. Damit ist eine „Unterbringung in Stufen“, wenn ich diesen Ausdruck hier gebrauchen darf, ohne weiteres möglich und gewährleistet.

Ich lasse es dahingestellt, ob man eine derartige Sonderanstalt, vielleicht in kleinerem Maßstabe, im Anschluß an eine Irrenanstalt errichtet, natürlich räumlich von ihr hinreichend getrennt, nur mit gemeinsamer Verwaltung, oder ob man eine eigene Anstalt für sich gründet. Ich glaube, dem letzteren Weg den Vorzug geben zu sollen, und stelle anheim, gegebenenfalls von der in § 266, II ausdrücklich angeführten Möglichkeit Gebrauch zu machen, für mehrere Provinzen oder Länder gemeinsam eine Sonderanstalt zu errichten. Natürlich müßten die notwendigen Vorbereitungen schon beizeiten getroffen werden; nach § 328 II ist bei Neubauten und umfassenden Umbauten darauf Bedacht zu nehmen.

Es erscheint mir mehr als fraglich, ob es, wie man hier und da vorge schlagen hat, zweckmäßig wäre, Gefängnisse, die man etwa durch die Herausnahme der vermindert Zurechnungsfähigen frei gemacht hätte, zu verwerten. Nicht nur, weil sich die räumlichen Einrichtungen voraussichtlich wenig eignen und somit eine Durchführung der Unterbringung in Stufen erschweren oder gar unmöglich machen, sondern auch, weil es an dem für die Arbeit im Freien notwendigen Gelände fehlt. Die Unterbringung der vermindert Zurechnungsfähigen ist aber ein recht schwieriges und verwickeltes Problem; und soll nicht die Strafrechtsreform Fiasco erleiden, so müssen die äußeren Bedingungen möglichst günstig gestaltet werden.

Ich habe bei meinen letzten Ausführungen freilich nicht auf die Finanznot Rücksicht genommen. Eben deshalb ist es aber mehr als fraglich, ob in absehbarer Zeit mit der Errichtung derartiger Sonderanstalten gerechnet werden kann. Ich bin um so skeptischer, als die Ansichten darüber, wie man am besten, am zweckmäßigsten, ich darf auch hinzufügen, am billigsten die vermindert Zurechnungsfähigen unterbringen kann, sehr auseinandergehen. Wer sich über die ein-

schlägige Literatur und die in den verschiedenen Ländern getroffenen Einrichtungen unterrichten will, sei auf die ausführliche, soeben erschienene Arbeit von *Herschmann* verwiesen, die eine sehr gute Übersicht gibt. Ich brauche hierbei noch nicht in Rechnung zu stellen, daß eine weitere Schwierigkeit sich daraus ergibt, daß wir bis heute noch gar nicht einigermaßen sicher übersehen können, wie groß die Zahl der Unterzubringenden sein wird.

Über die Lösung dieses Problems werden noch weitere, und vermutlich recht ausgiebige Erörterungen dann gepflogen werden müssen, wenn nicht nur das vom Reichstag angenommene Strafgesetzbuch und Strafvollzugsgesetz, sondern vor allem auch die Ausführungsverordnung vorliegt.

Ich gehe über zu den *Trinkerheilanstalten* und zu den *Entziehungsanstalten*.

Bei der Besprechung des § 44 I des Reichsratsentwurfs des Strafgesetzbuchs ist von den verschiedensten Seiten bemängelt worden, daß der Gesetzgeber eine Anstaltsunterbringung nur bei Alkoholmißbrauch vorsieht, aber nicht bei denen, die unter dem Einfluß des gewohnheitsmäßigen Mißbrauchs anderer narkotischer Gifte sich strafbar gemacht haben. Um so auffälliger, als doch sonst das Strafgesetzbuch nicht davor zurückschreckt, auch gegen die anderen Süchtigen vorzugehen. Diesem Fehler hat der Reichstagsentwurf des Strafgesetzbuchs abgeholfen, und ihm trägt auch schon der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes in der Fassung, in der er dem Reichsrat vorgelegt wurde, Rechnung, indem er neben den Trinkerheilanstalten und auf einer Stufe mit ihnen Entziehungsanstalten anführt.

Der Zweck der *Entziehungsanstalten*, und nur von solchen rede ich der Einfachheit halber in Folgendem, während in dem Text des Entwurfs des Strafvollzugsgesetzes und in der Begründung die sehr viel umständlichere Fassung „Trinkerheilanstalten oder Entziehungsanstalten“ beibehalten wird, wird in § 295 II mit den Worten umschrieben, daß sie das Ziel zu verfolgen haben, die Untergebrachten „von dem gewohnheitsmäßigen und übermäßigen Genuß geistiger Getränke oder anderer berausender Mittel zu heilen, zur dauernden Enthaltbarkeit zu erziehen und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen“.

Auch hier wird mit aller Deutlichkeit die Absicht des Gesetzgebers ausgesprochen, die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zu einem „ärztlichen oder sozialen Heilungsprozeß“ (Begründung S. 108) zu gestalten, ebenso wie die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt. Freilich mit größerer Zuversicht zu dem Gelingen des Unternehmens, wie ich daraus entnehmen möchte, daß sich bei der Entziehungsanstalt nicht die einschränkenden Worte „soweit es ... möglich ist“ finden, die der Gesetzgeber in die Bestimmung über die Unterbringung in Heil- oder Pflegeanstalten (§ 293 II) eingeschaltet hat. Dieser

Optimismus fällt um so mehr auf, als auch die Reichstagsvorlage des Strafgesetzbuchs gerade mit Rücksicht darauf, daß nach vergeblicher zweijähriger Anstaltsbehandlung der Süchtigen eine weitere Unterbringung keinen Erfolg mehr verspreche, die Höchstfrist der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt auf zwei Jahre bemißt.

Wenn auch der Gesetzgeber von dem Ziel, die Süchtigen zu heilen, spricht, erscheint der ärztliche Charakter der Entziehungsanstalten, und wohl mit Recht, weniger betont, als der der Heil- oder Pflegeanstalten. War doch schon im Reichsratsentwurf die fachärztliche Leitung nur für die Heil- oder Pflegeanstalten, aber nicht für die Entziehungsanstalten vorgesehen! Dennoch aber muß ich Wert darauf legen, daß den Ärzten, deren Anstellung auch in den Entziehungsanstalten gefordert werden muß, ein maßgeblicher Einfluß eingeräumt und gesichert werden soll; jetzt noch mehr denn vordem, da ja auch Morphinen, Cocainisten usw. in ihnen untergebracht werden sollen. Daß ich mich in dieser Beziehung in voller Übereinstimmung mit der Begründung (§. 102) befinde, brauche ich nicht nochmals hervorzuheben.

Den in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten dürfen nach § 295 I 2 „nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Maßregel und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.“ Ein durchgreifender Unterschied liegt gegenüber den Heil- oder Pflegeanstalten darin, daß das Gesetz für die in den Entziehungsanstalten Untergebrachten ausdrücklich einen Arbeitszwang vorschreibt. Die Untergebrachten sind nach § 296 I „verpflichtet, zu arbeiten. Sie sind vornehmlich in freier Luft zu beschäftigen.“ Weiterhin (§ 298 I) wird den Untergebrachten gegenüber, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, insbesondere bei der Gefahr der Begehung einer Gewalttat oder Entweichung, die Verhängung von Sicherungsmaßnahmen vorgesehen. Freilich nur, „soweit nicht ärztliche Abhilfe möglich ist“ (§ 137 I). Und darüber hinaus kann (§ 298 II) in nicht allzu engherziger Auffassung § 141 Anwendung finden, nach dem „gegen einen Gefangenen, der ärztlich behandelt wird oder der nach dem Gutachten der Anstaltsarztes . . . geistig minderwertig ist“ — und das letztere dürfte für die überwiegende Mehrzahl der Süchtigen, die kriminell geworden sind, zutreffen —, „eine Sicherungsmaßnahme erst angeordnet werden“ darf, „wenn der Anstaltsarzt zugestimmt hat“. Somit ist ein Einfluß des Arztes in doppelter Hinsicht gewährleistet. Eine Sicherungsmaßnahme kann erst dann in Betracht kommen, wenn nicht ihre Verhängung durch ärztliches Eingreifen vermieden werden kann, und der Arzt muß ihrer Anordnung zustimmen. Ebenso sind nach § 299 Zuchtmittel gegen den Untergebrachten unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, natürlich nur in der Art und in dem Umfange, wie sie Gefangenen (§§ 145—156) gegenüber gestattet sind; doch führen sie bei den Bestimmungen über

Gefangene die besser klingende Bezeichnung „Hausstrafen“. Warum nicht auch bei Süchtigen? Auch hier muß der Anstaltsarzt nach § 154, entsprechend dem § 141 bei der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, zustimmen, wenn die Hausstrafe sich gegen einen Gefangenen richtet, „der ärztlich behandelt wird oder der nach dem Gutachten des Anstaltsarztes geistig minderwertig ist“. „Wird die Hausstrafe nicht alsbald nach der Zustimmung des Anstaltsarztes vollzogen, so ist auch zum Vollzug seine Zustimmung einzuholen.“

Über die Anstalten selber trifft der Gesetzgeber nur insofern eine kurze Bestimmung, als § 295 I 1 sagt, „die Verwahrung und Behandlung der Untergebrachten richten sich, soweit nicht in den §§ 296 bis 299 besondere Bestimmungen getroffen sind, nach der für die Anstalt aufgestellten Hausordnung und den Anordnungen des Leiters der Anstalt“ und als nach § 294 eine Trinkerheilanstalt und eine Entziehungsanstalt in einer Anstalt vereinigt sein können und jede von ihnen auch mit einer Heil- oder Pflegeanstalt vereinigt sein kann. Erfreulicherweise! Die Zahl der vom Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Anstaltsvarietäten ist schon ohnehin groß genug oder nach vieler Ansicht zu groß.

Diese Gelegenheit möchte ich aber nicht vorübergehen lassen, ohne darauf hinzuweisen, daß schon bisher Arbeitshäuser, wie man mir sagte, mit gutem Erfolg bei der Behandlung der Trinker verwertet worden sind. Ich kenne die Arbeitshäuser zu wenig, als daß ich mir darüber ein Urteil erlauben dürfte, ob sie auch in den Dienst eines Strafgesetzbuchs der Zukunft gestellt werden könnten. Ich muß diese Entscheidung Berufeneren überlassen, zumal die Arbeitshäuser vom Strafgesetzbuch auch für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, und mich damit bescheiden, wieder zu verlangen, daß auf jeden Fall ärztliche Mitwirkung — in erster Linie durch Fachärzte — gesichert sein muß. Sollen doch nicht nur Alkoholisten, sondern auch Morphinisten, Cocainisten usw. untergebracht werden.

Ich begnüge mich mit diesen Ausführungen über die Anstaltsunterbringung und gehe schließlich über zu einer, auch nur kurzen, Besprechung der *Schutzaufsicht*, der einzigen, nicht mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung, die für den Psychiater von Belang ist. Die einschlägigen Bestimmungen (§§ 315—324) werden damit eingeleitet, daß nach § 315 die Schutzaufsicht „den unter Schutzaufsicht Gestellten vor der Gefahr, neue strafbare Handlungen zu begehen, bewahren, ihn an“ — das sonst in dieser Fassung immer angewandte „ein“ ist hier wohl irrtümlich ausgelassen — „gesetzmäßiges und geordnetes Leben gewöhnen und ihm das wirtschaftliche Fortkommen erleichtern“ soll.

Die Anordnung der Schutzaufsicht ist, um das hier zu wiederholen,

nach § 61 I des Reichstagsentwurfs des Strafgesetzbuchs vorgesehen, um dem Gericht die Möglichkeit zu geben, „eine für zulässig erklärte Unterbringung eines vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder eine für zulässig erklärte Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt . . . auf die Dauer von höchstens zwei Jahren bedingt“ auszusetzen. Bei der Entlassung auf Probe aus der für zulässig erklärten Unterbringung sieht das Strafvollzugsgesetz (§ 287 I, 3) eine Schutzaufsicht vor. Schließlich soll beim bedingten Erlaß der ganzen Strafe (§ 43 der Reichstagsentwurfs des Strafgesetzbuchs) sowie beim bedingten Erlaß eines Strafrestes (§§ 178, 231 des Strafvollzugsgesetzes) Schutzaufsicht angeordnet werden können.

Die Schutzaufsichtsbehörde (§ 316), die die Schutzaufsicht durchführt, läßt sie durch den Helfer (§ 317 I) ausüben. Eine Ausdrucksweise, mit der man sich durchaus einverstanden erklären kann. Ich ziehe meinen früheren Vorschlag, von Fürsorgern zu reden, zurück, da dieser Ausdruck im Gesetz dem Schutz der aus der Strafhaft Entlassenen (§§ 33 II 2, 240 ff.) vorbehalten ist.

Die Schutzaufsichtsbehörde überträgt die Aufgabe (§ 317 I, 2) „besonders hierzu angestellten Beamten (Schutzaufsichtsbeamten), einer mit Fürsorgeaufgaben betrauten Amtsstelle, einer Vereinigung oder Einrichtung, die sich der Fürsorge für die aus der Strafhaft Entlassenen oder andere Hilfsbedürftige widmet, oder einer einzelnen Person.“

Wenn ausdrücklich von der Ausübung der Schutzaufsicht (§ 318 II) die Polizeibehörde, Beamte der Polizeibehörde, Organe oder Beamte der Strafrechtspflege und Strafanaltsbeamte, „mit Rücksicht auf die Art ihrer amtlichen Funktionen“ (Begründung S. 111), außer den Geistlichen, Ärzten, Lehrern und Fürsorgern, ausgeschlossen werden, so wird damit der fürsorgliche Charakter der neuen Einrichtung mit aller Schärfe betont. Damit wird auch der Befürchtung Rechnung getragen, daß die Schutzaufsicht mehr oder weniger eine Polizeiaufsicht, wenn auch vielleicht nur in milder und abgeschwächter Form, darstellt.

Früher habe ich in der Schutzaufsicht eine Aufgabe gesehen, für die die offene Fürsorge bei den Irrenanstalten wie geschaffen ist. Es bedarf keines Wortes, daß auch das Strafvollzugsgesetz mit dieser Möglichkeit rechnet, oder, ich will lieber sagen, sie zuläßt. Es ist nur mit Freuden zu begrüßen, wenn der Wirkungskreis der offenen Irrenfürsorge durch die Hineinziehung von Aufgaben des Strafvollzugsgesetzes noch weiter ausgedehnt wird.

Auf die Formalitäten, unter denen die Bestellung eines Helfers erfolgt, brauche ich hier nicht einzugehen. Immerhin möchte ich ein Bedenken gegen eine Bestimmung nicht unterdrücken. Zwar ist der Helfer, soll die Schutzaufsicht nach einer Freiheitsentziehung eintreten, möglichst schon während ihrer Dauer zu bestellen (§ 319 II). „Befindet sich der Schützling bei der Bestellung des Helfers im Gewahrsam

einer Behörde, so wirkt“, sagt derselbe Paragraph zum Schluß des 4. Abschnittes, „die Bestellung von der Entlassung des Schützlings aus dem Gewahrsam an“.

Ich sehe aber eine sehr wichtige Aufgabe der Schutzaufsicht darin, daß der Helfer seinem Schützling, der sich noch in der Anstalt befindet und in absehbarer Zeit aus ihr entlassen werden soll, den Übergang in die Freiheit und das fernere Fortkommen erleichtern soll, etwa durch Beschaffung von Unterkunft oder Arbeitsgelegenheit. Dazu bedarf es, wenn er den persönlichen Neigungen und Fähigkeiten des Unterbrachten gerecht werden will — und auch das gehört doch zweifellos zu den Aufgaben einer verständigen Entlassenenfürsorge —, einer Rücksprache mit ihm. Ich verstehe sehr wohl, daß die Durchführung der Hausordnung der Anstalt nicht unter der Tätigkeit eines Helfers leiden darf. Aber ich meine doch, bei gutem Willen von beiden Seiten und insbesondere bei taktvollem Vorgehen des Helfers könnten alle Reibungen vermieden werden. Ich fürchte, daß eine allzu engherzige Auffassung der von mir bemängelten Bestimmung die Tätigkeit des Helfers unnötig erschwert, ihm geradezu seine Arbeit verleidet, und daß damit dem Interesse des Schützlings nicht gedient wird. Sieht doch der Gesetzgeber die Aufgabe des Helfers (§ 320 I) darin, ihn zu beraten und ihm beizustehen. Eben deshalb soll bei den Gefangenen nach § 241 die Fürsorgearbeit „bereits während der Strafzeit“ einsetzen; „sie liegt den Anstaltsbeamten und, wenn Fürsorger und Anstaltshelfer bestellt sind, vornehmlich diesen ob.“ Was aber den Gefangenen recht ist, soll doch — ich verkenne dabei keineswegs die verschiedenartige amtliche Stellung des Fürsorgers (§ 33 II 2) und Anstaltshelfers (§§ 37, 38) auf der einen, des Helfers (§§ 315—324) auf der anderen Seite — den in den Anstalten gemäß §§ 56, 57 des Reichstagsentwurfs eines Strafgesetzbuchs Unterbrachten billig sein. Mich kann der Hinweis der Begründung (S. 112), daß den Schützling bis zu seiner Entlassung aus der Unterbringung „die Behörde, in deren Gewahrsam er ist“ „betreut“, nicht von der Unrichtigkeit meiner Ansicht überzeugen. Es genügt auch nicht, wenn die Begründung weiter ausführt: „Da das Wohl des Schützlings es erfordern kann, daß diese Behörde sich mit dem Helfer in Verbindung setzt, z. B. ihn rechtzeitig über den Zeitpunkt der Entlassung unterrichtet, ist im § 316 III bestimmt, daß die Schutzaufsichtsbehörde außer der Vollstreckungsbehörde der Behörde, welche die Unterbringung bewirkt hatte, und dem Schützling auch ihr den Namen des Helfers mitzuteilen hat.“

Soll der Helfer der Aufgabe, die ihm das Gesetz überträgt, gerecht werden können, so muß er Gelegenheit haben, sich von der Persönlichkeit des seiner Fürsorge anvertrauten Schützlings ein Bild zu machen. Zu diesem Zweck hat er nach § 320 II „das Recht auf Zutritt zu seinem Schützling“. Der gesetzliche Vertreter und die Angehörigen des Schütz-

lings sind verpflichtet, dem Helfer Auskunft über ihn zu geben. Ferner kann ihm aus derselben Erwägung heraus (§ 320 III) „gestattet werden, die Gerichtsakten über den Schützling einzusehen“.

Um seine Stellung zu stärken, sieht § 321 vor, daß dem Schützling, der „durch sein Verhalten den Zweck der Schutzaufsicht zu vereiteln droht, insbesondere den Weisungen oder Ratschlägen des Helfers nicht folgt, sich der Schutzaufsicht entzieht oder zu entziehen sucht oder die ihm auferlegten Pflichten nicht erfüllt“, aufgegeben werden kann, innerhalb einer Frist bestimmten Auflagen oder Anordnungen zu entsprechen. Die Stellung des Helfers wird aber noch dadurch besonders gestützt, daß darüber hinaus das Gericht nach § 322 bestimmte Maßnahmen treffen kann, wenn der Schützling den Anordnungen gröblich zuwider handelt, die das Gericht getroffen hat, oder wenn er sich beharrlich und ohne ausreichenden Grund weigert, diesen Anordnungen oder den Weisungen des Helfers nachzukommen, oder sich sonst zeigt, daß der Zweck der Schutzaufsicht nicht zu erreichen ist, oder Schutzaufsicht künftig nicht genügt. Dann hat das Gericht die Vollstreckung der Strafe oder des Strafrestes anzuordnen, die Aussetzung der Unterbringung zu widerrufen oder den weiteren Vollzug der Unterbringung anzuordnen, „wenn die Vollstreckung der Strafe oder des Strafrestes, oder der Vollzug oder der weitere Vollzug der Unterbringung unter Anordnung der Schutzaufsicht ausgesetzt worden war“.

Soweit es sich um die Vollstreckung von Strafen handelt, kommen hier die vermindert Zurechnungsfähigen und die Süchtigen in Betracht. Aber darüber hinaus kann jeder in einer Anstalt Untergebrachte unter diese Bestimmung fallen, da nach § 287 I 1 der Untergebrachte vor Ablauf der gesetzlichen oder der vom Vollstreckungsgericht verlängerten Zeit, freilich „in der Regel nur auf Probe“ und auch dann nicht regelmäßig bei Stellung unter Schutzaufsicht, entlassen werden kann.

Eine sehr erfreuliche, von mir wiederholt begehrte Stärkung der Stellung des Helfers. Läuft doch der Schützling Gefahr, die ihm von den Behörden bewilligten Vorteile einzubüßen, falls er sich nicht fügt.

Ich bin am Schluß meiner Ausführungen, die auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben und auch nicht erheben wollen. Die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes sind vielfach zu verwickelt, als daß es möglich wäre, sie erschöpfend in einem Referat zu erörtern. Dessen bedarf es meiner Ansicht nach aber auch nicht, weil ich in erster Linie nur die psychiatrisch belangvollen Gesichtspunkte besprechen will. Bewußt und mit voller Absicht habe ich darauf verzichtet, zu prüfen, ob das Strafvollzugsgesetz allen Anforderungen genügt, die man an ein zeitgemäßes Strafvollzugsgesetz stellen kann. Schon deshalb, weil ich viel zu wenig mit dem Betrieb der Strafanstalten vertraut bin.

Ich möchte nicht schließen, ohne hervorzuheben, daß ärztliche Gesichtspunkte in dem Entwurf des Strafvollzugsgesetzes erfreulicherweise in großem Umfange berücksichtigt worden sind. Wird das, was der Gesetzgeber will, zur Tat, dann kann man von einem erheblichen Fortschritt sprechen. Das ist aber nur dann möglich, wenn alle, die mit dem Strafvollzug zu tun haben — und ihre Zahl sollte nicht zu knapp bemessen sein —, von einem gesunden Optimismus, fast möchte ich sagen, von einem realen Idealismus beseelt, von wahrer Menschenliebe durchdrungen sind und vor allem sehr viel mehr als bisher psychiatrisch zu denken gelernt haben. Gelegentlich der Versammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung in Innsbruck 1925 war man sich darüber einig, daß der Staatsanwalt, der Richter, nicht minder der Strafanstaltsbeamte, eine bessere Schulung in der Irrenheilkunde haben muß; leider wurde, wohl mehr aus äußeren Gründen, diese Forderung nicht in einer Resolution verdichtet. Natürlich sollen diese Beamten keine Psychiater werden, sondern was man verlangen muß, ist das, daß sie von den abnormen Geisteszuständen so viel kennen, daß sie wissen, wann sie den Facharzt zu fragen haben, daß sie seinen Ausführungen gegenüber nicht mehr die vielfach übliche ablehnende Haltung einnehmen, sondern Verständnis entgegenbringen.

Das beste Instrument nützt nichts, wenn der, der es gebraucht, es nicht zu handhaben gelernt hat und versteht. Das gilt auch von dem Strafvollzugsgesetz — freilich mit der weiteren Einschränkung, daß auch die Anstalten, nicht nur die Strafanstalten, sondern auch die zur Aufnahme der pathologischen Elemente bestimmten Anstalten, hinsichtlich der baulichen Einrichtungen und ihres Betriebs allen billigen Forderungen genügen. Inwieweit das freilich heute und in absehbarer Zeit möglich ist, ist eine Geldfrage, die auch hier, wie der Gesetzgeber keineswegs verkennt, das entscheidende Wort spricht.

Literaturverzeichnis.

- Bumke*: Zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Dtsch. Jur.-Zeitung. 32, 281. 1927. — *Degen*: Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vom Standpunkt der Entlassenenfürsorge. Augsburger Tagung des Dtsch. Reichsverbandes für Gerichtshilfe, 1. Juni 1927. — *Eichler*: Neuzeitlicher Strafvollzug. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. 48, 171. 1927. — *Frede* und *Grünhut*: Reform des Strafvollzugs. 1927. — *Freudenthal*: Der amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Dtsch. Jur.-Zeitung. 32, 697. 1927. — *Herschmann*: Der amtliche Entwurf eines deutschen Strafvollzugsgesetzes vom Jahre 1927. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie. 110, 511. 1927. — *Herschmann*: Die strafrechtliche Behandlung und Unterbringung der geisteskranken und psychopathischen Verbrecher. Jahrb. f. Psychiatrie u. Neurol. 45, 22. 1927. — Vgl. *Schultze, Ernst*: Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh. 66, 161. 1922; 66, 218. 1922; 68, 568. 1923; 78, 429. 1926; 82, 1. 1927.